# Preussische Verfassungs...

Prussia (Germany), Walther Schücking

Digitized by Google

Digitized by Google

Im Frühjahr 1905 erscheint:

# Quellensammlung zum preußischen Staatsrecht

bearbeitet von

**Dr. Walther Schücking,**

Professor in Marburg.

Digitized by Google

# Die

# Preußische Verfassungsurkunde.

Textausgabe mit Gesetzesverweisungen und Anlagen

von

**Dr. Walther Schücking,**
Professor in Marburg.

Leipzig
Verlag von C. L. Hirschfeld
1904.

Digitized by Google

LOAN STACK

Alle Rechte vorbehalten.

Digitized by Google

JN
4451
P78
1904
W11

# Vorwort.

Die nachfolgende Ausgabe der Verfassung ist ein Sonderdruck aus der von Triepel angeregten und vom Verfasser unternommenen „Quellensammlung des preußischen Staatsrechts", deren schon begonnene Drucklegung wahrscheinlich im Laufe des Semesters beendet werden wird. Bestimmend für den Verfasser und den Verleger, diese Sonderausgabe zu veranstalten, waren folgende Erwägungen. Es besteht m. E. namentlich für den akademischen Unterricht das Bedürfnis nach einer billigen Textausgabe der Verfassung. Abgesehen davon, daß die bekannten und bewährten Kommentare zur preußischen Verfassung erfahrungsgemäß schon wegen ihres Preises nicht von sämtlichen Studierenden gekauft werden, sind die juristischen Ausführungen ihrer Anmerkungen über die Tragweite der einzelnen verfassungsrechtlichen Vorschriften naturgemäß zum guten Teile kontrovers, außerdem geht bei der Reichhaltigkeit dieser Noten der Überblick über den Text selbst gar leicht verloren. Es ist aber vor allen Dingen wünschenswert, daß unsere sämtlichen Hörer der Vorlesung über preußisches Staatsrecht zunächst einmal den Text der Verfassung kennen lernen. Die beigefügten Gesetzesverweisungen werden sie dann bei eingehenderem Studium tiefer in die Materie eindringen lassen, und wo die wissenschaftliche Auslegung des Textes zweifelhaft, kann immer noch ein Kommentar zu Rate gezogen werden. Möchte dieses Unternehmen dazu beitragen, die Kenntnis unseres Staatsgrundgesetzes, das sich durch mehr als ein halbes Jahrhundert aufsteigender Entwicklung des Staates bewährt hat, in immer weitere Kreise zu tragen.

Florenz, den 15. Oktober 1904.

Walther Schücking.



Digitized by Google

# Inhalt.


Seite

Vorwort . . . . . 3

Verfassungsurkunde . . . . . 7

Anlagen:

I. Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer. Vom 30. Mai 1849 . . . . . 34

Unteranlage zu I. Gesetz betr. Änderung des Wahlverfahrens. Vom 29. Juni 1893 . . . . . 38

II. Verordnung wegen Bildung der ersten Kammer. Vom 12. Oktober 1854 38

Unteranlage zu II. Verordnung betr. die definitive Erledigung der Vorbehalte wegen Bildung der Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes — Landschaftsbezirke — und wegen Wahl der seitens dieser Verbände und der Provinzialverbände der Grafen zu präsentierenden Mitglieder des Herrenhauses. Vom 10. November 1865 . 40


Digitized by Google

# Abkürzungen.

| | |
|---|---|
| Abg. H. | = Abgeordnetenhaus. |
| AE. | = Allerhöchster Erlaß. |
| AG. | = Ausführungsgesetz. |
| AGO. | = Allgemeine Gerichts-Ordnung. |
| ALR. | = Allgemeines Landrecht. |
| AO. | = Allerhöchste Ordre. |
| AVB. | = Armeeverordnungsblatt. |
| BA. | = Bulla Aurea. |
| BA. | = Bundesakte. |
| BGB. | = Bundesgesetzblatt, oder auch Bürgerliches Gesetzbuch. |
| CPO. | = Civilprozeßordnung. |
| CR. | = Cirkular-Reskript. |
| E. | = Edikt. |
| EG. | = Einführungsgesetz. |
| Ges. | = Gesetz. |
| GS. | = Preußische Gesetzsammlung. |
| GVG. | = Gerichtsverfassungsgesetz. |
| H. H. | = Herrenhaus. |
| JMBl. | = Justizministerialblatt. |
| KO. | = Konkursordnung. |
| KO. | = Kabinettsordre. |
| Kr. O. | = Kreisordnung. |
| MilStrGO. | = Militärstrafgerichtsordnung. |
| RCB. | = Centralblatt für das Deutsche Reich. |
| RG. | = Reichsgesetz. |
| RGB. | = Reichsgesetzblatt. |
| RGO. | = Reichsgewerbeordnung. |
| RMilG. | = Reichsmilitärgesetz. |
| StGB. | = Strafgesetzbuch. |
| StPO. | = Strafprozeßordnung. |
| V. | = Verordnung. |
| Vf. | = Verfügung. |
| VMBl. | = Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung. |
| VU. | = Verfassungsurkunde. |

Digitized by Google

# Nr. 1. Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat. Vom 31. Januar 1850.

GS. S. 17.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc. thun kund und fügen zu wissen, daß Wir, nachdem die von uns unterm 5. Dezember 1848[1]) vorbehaltlich der Revision im ordentlichen Wege der Gesetzgebung verkündigte und von beiden Kammern Unseres Königreichs anerkannte Verfassung des preußischen Staats der darin angeordneten Revision[2]) unterworfen ist, die Verfassung in Übereinstimmung mit beiden Kammern endgültig festgestellt haben.

Wir verkünden demnach dieselbe als Staatsgrundgesetz wie folgt:

## Titel I.

### Vom Staatsgebiete.

Art. 1. Alle Landesteile der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Umfange bilden das preußische Staatsgebiet.

Art. 2. Die Grenzen dieses Staatsgebiets können nur durch ein Gesetz verändert werden.[3])

## Titel II.

### Von den Rechten der Preußen.

Art. 3. Die Verfassung und das Gesetz[4]) bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preußen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden.

Art. 4. Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesvorrechte finden nicht statt.[5]) Die öffentlichen Ämter sind, unter Einhaltung der von

---

1) GS. 1848 S. 375.

2) VU. v. 5. Dez. 1848 Art. 112.

3) Vgl. z. B. Ges. vom 18. Jan. 1891 (GS. 11).

4) Jetzt RG. vom 1. Juni 1870 (BGB. 355). Beachte Art. 4 RV. vom 16. April.

5) Siehe aber a) für die Mitglieder der Königl. Familie 1. bezüglich der Militärpflicht RG. vom 9. Nov. 1867 § 1 (BGB. 131), bezüglich der Einquartierung RG. vom 25. Juni 1868 § 4 (BGB. 523), bezüglich des Vorspanns RG. vom 13. Febr. 1875 § 3 (RGB. 52). 2. Bezüglich der Einkommensteuer Ges. vom 24. Juni 1891 § 3[1] (GS. 175) und der Kommunalsteuer Ges. vom 14. Juli 1893

Digitized by Google

den Gesetzen festgestellten Bedingungen, für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.

---

§ 25 Abs. 1[a], § 40 Abs. 1[1] und § 68 Abs. 6 (GS. 152). 3. Bezüglich des Gerichtsstandes EG. zum GVG. vom 24. Juni 1877 § 3 Abs. 1 (RGB. 77) und AG. vom 24. April 1878 § 18 (GS. 230) nebst Ges. vom 26. April 1851 Art. III. (GS. 181), ferner EG. zur CPO. vom 30. Jan. 1877 § 5 (RGB. 244) und AG. von 1899 § 4 (GS. 388), sodann EG. zur KO. vom 10. Febr. 1877 § 7 (GS. 390), EG. zur StPO. vom 1. Febr. 1877 § 4 (RGB. 346), betr. die dritte Instanz EG. zum GVG. § 3 Abs. 2, AG. § 18 nebst V. vom 26. Sept. 1879 § 2 (GS. 287), bezüglich des Gerichtsstandes in Standesamtssachen RG. vom 6. Febr. 1875 § 72 (RGB. 23), bezüglich der Geltung der Hausgesetze EG. zum BGB. Art. 57 nebst AG. vom 20. Sept. 1899 Art. 88 (GS. 177), EG. zum GVG. § 5, zur CPO. § 5, zur KO. § 7 und zur StPO. § 4; bezüglich der Vernehmungen und Eidesleistungen im Prozeß CPO. § 219 Abs. 2, § 375 Abs. 2, § 479 Abs. 2 und § 482 Abs. 3 sowie StPO. § 71 und endlich bezüglich der gesetzlichen Vertretung durch ihre Behörden AG. zur CPO. von 1899 § 2 (GS. 388). 4. Bezüglich des besonderen strafrechtlichen Schutzes StGB. § 96, 97 und 100. 5. Bezüglich der Mitgliedschaft im Herrenhause V. vom 14. Okt. 1854 § 1 und 2 (GS. 541). 6. Bezüglich der Mitgliedschaft im Staatsrat V. vom 20. März 1817 § 4 (GS. 67). 7. Bezüglich der Befreiung der Königin und der königlichen Witwen von Stempelsteuern Ges. vom 31. Juli 1885 § 4 Abs. 1 (GS. 413) und von Porto und Telegraphengebühren RG. vom 5. Juni 1869 § 1 (BGB. 141) und V. vom 2. Juni 1877 § 1 (RGB. 524).

b) Über die Gleichstellung der Mitglieder des Hohenzollernschen Fürstenhauses abgesehen von den unter 4, 6 und 7 des vorigen aufgeführten Rechten vgl. den Vertrag vom 7. Dez. 1849 Art. 12 (GS. 1850 S. 289), AE. vom 14. Aug. 1852 (GS. 771) und vom 2. Aug. 1875 (GS. 580). Über die Führung des Prädikats Hoheit AE. vom 29. März 1850 (MB. 95).

c) Für die Mitglieder der 1866 Depossedierten gelten bezüglich der Hausgesetze die unter a3) hierfür angeführten Normen, ebenso bezüglich der Erleichterungen im Prozeß und der Vertretung durch Behörden, siehe EG. zum BGB. Art. 57 Abs. 2 wie Art. 60 und 61 ebendort, RG. vom 17. Mai 1898 Art. II (RGB. 252), Art. II[1] (RGB. 332) und Art. II[3] (RGB. 248). Über ihre Freiheit von der Einkommensteuer siehe Ges. vom 24. Juni 1891 § 3 (GS. 175). Über die Gleichstellung des Herzoglich Holsteinischen Fürstenhauses siehe RG. vom 25./3. 1904 (RGB. 149).

d) Für den vormals reichsunmittelbaren reichsständischen Adel kommen zunächst Bundesakte vom 8. Juni 1815 Art. 14 (GS. von 1818 S. 143), dann die zur Ausführung in Preußen ergangene V. vom 21. Juni 1815 (GS. 103) und die Instruktion zu dieser Verordnung vom 30. Mai 1820 (GS. 81) in Betracht. Die den Mediatisierten darin zugesicherten Rechte, die Art. 4 der Verfassung beseitigen wollte, sind auf Grund des Ges. betr. die Deklaration der Verfassungsurk. vom 31. Jan. 1850 in bezug auf die Rechte der mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen vom 10. Juni 1854 (GS. 363) wiederhergestellt durch zwei V. vom 12. Nov. 1855 (GS. 686 u. 688). Die in der letzteren vorgesehenen Rezesse der Regierung mit den betr. Standesherren wurden durch Ges. vom 15. März 1869 (GS. 490) soweit abgeschlossen, als rechtgültig anerkannt; für die Zukunft wird auf den Weg der Gesetzgebung verwiesen. Dementsprechend ergingen die Ges. vom 25. Okt. 1878 für Sayn-Wittgenstein-Berleburg und Bentheim-Tecklenburg (GS. 305 u. 311). In den neuen Provinzen, für die weder die Instruktion vom 30. Mai 1820 noch das Gesetz vom 10. Juni 1854 gilt, regelt ein Ges. vom 27. Juni 1875 die Rechtsstellung der Herzöge von Arenberg. — Über die Zugehörigkeit der Mediatisierten zum Hochadel und ihre Ebenbürtigkeit wie ihre Ehrenrechte siehe BA. art. 14a. Über das Prädikat Durchlaucht und Erlaucht KO. vom 21. Febr. 1832 (GS. 129) und vom 3. März 1833 (GS. 29). Über ihre Autonomie Instruktion a. a. O. § 21 und Art. 58. EG.

Digitized by Google

Art. 5.[1]) Die persönliche Freiheit ist gewährleistet.[2]) Die Bedingungen und Formen, unter welchen eine Beschränkung derselben, insbesondere eine Verhaftung zulässig ist, werden durch das Gesetz[3]) bestimmt.

Art. 6.[4]) Die Wohnung ist unverletzlich.[5]) Das Eindringen in dieselbe und Haussuchungen[6]), sowie die Beschlagnahme von Briefen und Papieren[7]) sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet.

Art. 7. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.[8]) Ausnahmegerichte und außerordentliche Kommissionen sind unstatthaft.[9])

---

zum BGB. und AG. vom 20. Sept. 1899 Art. 88 (GS. 177). Über ihre Befreiung von der Militärpflicht und Quartierlast RG. vom 9. Nov. 1867 § 1 (BGB. 131) und RG. vom 25. Juni 1868 § 4 (BGB. 523). Über ihren bevorzugten Gerichtsstand vor den Oberlandesgerichten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit V. vom 12. Okt. 1855 (GS. 686), nebst Instruktion a. a. O. § 19, aufrechterhalten durch § 2 des GVG. und AG. vom 24 April 1878 § 27 und § 49 (GS. 230) und durch das Ges. über die freiwillige Gerichtsbarkeit von 1898 § 179 (RGB. 771) nebst AG. vom 21. 1899 Art. 136 (GS. 249). Über ihre Freiheit von der Kommunaleinkommensteuer Ges. vom 14. Juli 1893 § 40 Abs. 3 (GS. 152) und von Naturaldiensten ebendort § 68 Abs. 6, über die Aufhebung der Freiheit von der Staatseinkommensteuer Ges. vom 24. Juli 1891 § 4 (GS. 175). Über ihr Recht auf Austräge Instruktion a. a. O. § 17 und EG. zum GVG. vom 27. Jan. 1877 § 7 (RGB. 77). Über ihre Mitgliedschaft im Herrenhause V. vom 14. Okt 1854 § 2 (GS. 541) und ihre Beteiligung an den Kreistagswahlen durch Stellvertreter KrO. für Hannover vom 6. Mai 1884 § 33 Abs. 2 (GS. 181), für Hessen-Nassau vom 7. Juni 1885 § 54 Abs. 2 (GS. 193), für Westfalen vom 31. Juli 1886 § 99 (GS. 217), für Rheinprovinz vom 30. Mai 1887 § 99 (GS. 209), für die Grafschaften Stolberg KrO. vom 19. März 1881 § 181 (GS. 180).

e) Für den vormaligen mittelbaren Reichs- und den ihm gleichgestellten Adel V. vom 31. Jan. und Statut vom 13. Mai 1837 (GS. 7 u. 77) sowie HO. vom 26. und 28. Febr. 1837, aufrecht erhalten durch Art. 58 und Art. 216 des EG. zum BGB.

1) Siehe Art. 39 und 111.

2) Vgl. StGB. § 234—241 dazu EG. zum BGB. Art. 34 VII—IX. Über Sklaven Ges. vom 9. März 1857 (GS. 160).

3) Ges. zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Febr. 1850 (GS. 45), das jedoch mit Ausnahme der §§ 6—10 durch Abschnitt 8 und 9 der StPO. beseitigt ist. Dann kommt als allgemein gesetzliche Grundlage noch ALR. T II. tit. 17 § 10 in Betracht, beachte auch § 132 das Ges. über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. 197). Siehe auch MilStGO. vom 1. Dez. 1898 § 180 und 181 (RGB. 1189).

4) Siehe Art. 39 und 111.

5) StGB. § 123, 124, 342.

6) StPO. §§ 102—111, CPO. § 758, fortbestehend außerdem §§ 7—10 des Ges. zum Schutze der bürg. Freiheit vom 12. Febr. 1850 (GS. 45), ferner auf Grund von § 6 des EG. zur StPO. die landesrechtlichen Vorschriften betreffend das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze, Ges. vom 26. Juli 1897 §§ 13—18 (GS. 237).

7) RStPO. §§ 99—111 RKO. § 121. Ges. über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Okt. 1871 (RGBl. 347) § 5. Preß.Ges. vom 7. Mai 1874 § 23—29 (RGB. 65).

8) Ersetzt durch GVG. § 16.

9) Siehe aber Art. 111, Art. 68 RV. und Preuß. G. vom 4. Juni 1851 (GS. 451).

Digitized by Google

Art. 8. Strafen[1]) können nur in Gemäßheit des Gesetzes[2]) angedroht oder verhängt werden.

Art. 9. Das Eigentum ist unverletzlich. Es kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung nach Maßgabe des Gesetzes[3]) entzogen oder beschränkt werden.

Art. 10. Der bürgerliche Tod und die Strafe der Vermögenseinziehung[4]) finden nicht statt.

Art. 11.[5]) Die Freiheit der Auswanderung kann von Staatswegen nur in bezug auf die Wehrpflicht[6]) beschränkt werden.

Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Art. 12. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften (Art. 30 und 31)[7]) und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösem Bekenntnisse.[8]) Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.[9])

---

1) Für die hierunter nicht begriffenen administrativen Exekutivstrafen ist § 132 des Ges. über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 entscheidend.

2) Eine gesetzliche Ermächtigung enthält z. B. das Ges. über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS. 265).

3) Ges. über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (GS. 221). Daneben kommen Spezialgesetze in Betracht, so die Vorschriften des Allg. Berggesetzes vom 24. Mai 1865 (GS. 705) § 135, für die Beschaffung der Vorflut E. vom 15. Nov. 1811 § 11—15 (GS. 352) für die Landesvermessung Ges. vom 7. Okt. 1865 (GS. 1033). Dann reichsrechtliche Normen und zwar für Immobilien das Ges. betr. die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen vom 21. Dez. 1871 (RGB. 150) und für die Enteignung von Mobilien das Ges. vom 7. April 1869 betr. Maßregeln gegen die Rinderpest (BGBl. 105), das Gesetz betr. Abwehr von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (RGB. 153), über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (RGB. 129) und über die Naturalleistungen 2c. vom 13. Febr. 1875 (RGB. 52), endlich das Reichsseuchengesetz vom 30. Juni 1900 (RGB. 306).

4) Siehe aber RStGB. § 93 und § 140. Die Konfiskation einzelner Gegenstände ist verschiedentlich ausgesprochen im StGB. §§ 40—42 und dann z. B. im Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 (GS. 230) § 23 und reichsrechtlich im Vereinszollges. vom 1. Juli 1869 (BGB. 317) §§ 134, 135.

5) Siehe jetzt RV. Art. 4 Ziff. 1. RG. über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897 (RGBl. 463). RGO. § 6. Ges. betr. die Beförderung von Auswanderern vom 7. Mai 1853 (GS. 729)

6) Jetzt StGB §§ 140 und 360 Nr. 3, Reichsmilitärgesetz vom2. Mai 1874 (RGB. 45) §§ 57—59, 61, 69 Nr. 8, Ges. vom 6. Mai 1880 (RGB. 103) Art. I § 3, Ges. vom 11. Febr. 1888 (RGB. 11), vom 3. Aug. 1893 (RGB. 234) und vom 25. März 1899 (RGB. 14), dann vornehmlich Ges. vom 1. Juni 1870 (BGBl. 351) §§ 15 und 17.

7) Vereinsges. vom 11. März 1850 (GS. 277).

8) Jetzt RG. betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung vom 3. Juli 1869 (BGBl. 292).

9) ALR. T. II Tit. 11 §§ 13 u. 27.

Digitized by Google

Art. 13. Die Religionsgesellschaften, sowie die geistlichen Gesellschaften [1]), welche keine Korporationsrechte haben [2]), können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.[3])

Art. 14. Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehn, unbeschadet der im Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt.

Die Artikel 15, 16 und 18 sind durch folgendes Gesetz vom 18. Juni 1875 (G. S. 259) aufgehoben:

„Die Artikel 15, 16 und 18 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 sind aufgehoben."

Sie lauteten:

Art. 15. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig und bleibt im Besitz von Genuß der für ihre Kultusunterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Art. 16. Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen [4]).

Art. 18. Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben.

Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung [5]).

---

1) ALR. T. II Tit. 11 §§ 939 ff. Bezüglich der Orden siehe Ges. vom 31. Mai 1875 (GS. 217). Ges. vom 29. April 1887 (GS. 127) Art. 5, RG. vom 4. Juli 1872 (RGBl. 252) und hierzu die Bekanntmachungen vom 5. Juli 1872, 20. Mai 1873 u. 18. Juli 1894 (RGBl. von 1872 S. 254, 1873 S. 109, 1894 S. 503), ferner RG. vom 8. März 1904 (RGB. 139).

2) ALR. T. II Tit. 11 § 17 für die katholische und evangelische Kirche, Generalkonzession der Lutheraner vom 23. Juli 1845 (GS. 516 Nr. 3), der reformierten Niederländischen Konfession vom 24. Nov. 1849 (BMBl. 1854 S. 7), der Herrenhuter und Böhmischen Brüder vom 7. Mai 1746 und 18. Juli 1763, Korporationsrechte besitzen ferner die Synagogengemeinden nach Maßgabe des Ges. vom 23. Juni 1847 (GS. 263) § 37, die Mennonitengemeinden nach Maßgabe des Ges. vom 12. Juli 1874 (GS. 238) §§ 1, 2, die Baptistengemeinden nach Maßgabe des Ges. vom 7. Juli 1875 (GS. 374) §§ 1, 2. Siehe endlich das Ges. betr. die Verleihung von Korporationsrechten an Niederlassungen geistlicher Orden und ordensähnlicher Kongregationen der katholischen Kirche vom 22. Mai 1888 (GS. 113). 3) Unberührt durch BGB. gemäß Art. 84 EG.

4) Aufgehoben dadurch das placetum regium des ALR. T. II §§ 117, 118.

5) Ehe das Gesetz vom 18. Juni 1875 die Art. 15, 16 und 18 der Verfassungsurkunde aufgehoben, hatte das Ges. vom 5. April 1873 (GS. 143) die Art. 15 und 18 wie folgt verändert:

Art. 15. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen.

Mit der gleichen Maßgabe bleibt jede Religionsgesellschaft im Besitz und Genuß der für ihre Kultusunterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Digitized by Google

Art. 17. Über das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen.[1]

Art. 19. Die Einführung der Civilehe erfolgt nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes, was auch die Führung der Civilstandsregister regelt.[2]

Art. 20.[3] Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.[4]

Art. 21.[5] Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden. Eltern und deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.[6]

Art. 22.[7] Unterricht zu erteilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten, steht Jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung den betreffenden Staatsbehörden nachgewiesen hat.

Art. 23.[8] Alle öffentlichen und Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten stehen unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden.[9]

---

Art. 18. Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staat zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben.

Auf Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Im übrigen regelt das Gesetz die Befugnisse des Staates hinsichtlich der Vorbildung, Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Religionsdiener und stellt die Grenzen der kirchlichen Disziplinargewalt fest.

1) Bis jetzt noch ALR. T. II Tit. 11 Abschnitt 8 in Geltung.

2) Ges. vom 9. März 1874 über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung (GS. 95), an dessen Stelle dann das RG. vom 6. Febr. 1875 (RGBl. 23) getreten, welch letzteres wiederum durch Art. 46 EG. zum BGB. Abänderungen erfahren hat.

3) Siehe Art. 113.

4) Vgl. aber Art. 22.

5) Siehe Art. 112.

6) ALR. T. II Tit. 2 § 75, Tit. 12 §§ 7, 43—48. KO. vom 24. Mai 1825 (GS. 149) und vom 26. Juni 1835 (GS. 131) für die nicht landrechtlichen Provinzen. Maßgebend für Hannover das Ges. vom 26. März 1845 (GS. für Hannover S. 465) §§ 3—5, für Kurhessen kurhessische GS. 1818 S. 7 und 1853 S. 9, für Nassau Verord. Samml.Bd. III S. 294, für Schleswig-Holstein die Chronol. Samml. der Verord. 1814 S. 112. Siehe auch Ges. vom 6. Mai 1886 (GS. 144) über die Bestrafung der Schulversäumnisse in den Provinzen Preußen u. Schlesien. Speziell für den Religionsunterricht gilt ALRT. II Tit. 12 § 11; siehe aber allgemeine Verfügung des Kultusministers vom 16. Jan 1892 im Zentralbl. für die ges. Unterrichtsverwaltung S. 435.

7) Siehe Art. 112. Es gelten bis heute ALR. T. II Tit. 12 §§ 3—8, KO. vom 10. Juni 1834 (GS. 135) und Staatsministerialbeschluß vom 31. Dez. 1839 (MBl. 1840 S. 94) letzterer, gemäß Vf. vom 18. Febr. 1887 (Bl. d. Unter.-Verw. 396) gültig für den ganzen Staat. Über den Privatunterricht Erwachsener siehe Reskr. vom 27. Febr. 1862 (MBl. 114). Über den Privatunterricht überhaupt vgl. RGO. § 6.

8) Siehe Art. 112.

9) ALR. T. II Tit. 12 Ges. betr. die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens vom 11. März 1872 (GS. 183). Über das Unterrichtsministerium als Zentralbehörde siehe AE. vom 3. Nov. 1817 (GS. 289) und für die neuen

Digitized by Google

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener.[1])

Art. 24.[2]) Bei der Einrichtung[3]) der öffentlichen Volksschulen sind die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen.[4])

Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften.[5])

Die Leitung der äußeren Angelegenheiten der Volksschule steht der Gemeinde[6]) zu.

Die Staat stellt unter gesetzlich geordneter Beteiligung der Gemeinden aus der Zahl der Befähigten[7]) die Lehrer der öffentlichen Volksschulen an.[8])

---

Provinzen die Verordnung vom 13. Mai 1867 (GS. 667), über die Befugnisse des Ministers vgl. die Verordnung vom 27. Nov. 1810 (GS. 3). Für die Provinzialschulkollegien als provinziale Instanz der höheren Schulen entscheidet die Dienst-Instruktion für die Provinzial-Konsistorien vom 23. Okt. 1817 (GS. 237) §§ 6—8, 10—15, die KO. vom 31. Dez. 1825 (GS. 1826 S. 5) B. I 9, AE. vom 535) und 26. Aug. 1859 (GS. für die neuen Provinzen die Verordnung vom 22. Sept. 1867 (GS. 1570) und bezüglich Lauenburgs das Gesetz vom 23. Juni 1876 (GS. 169) § 5. Als provinziale Instanz für Elementar-, Bürger- und Privatschulen fungiert die Regierung, Abt. für Kirchen- und Schulwesen nach Maßgabe der Reg.-Instruktion vom 23. Okt. 1817 (GS. 237) § 2 Nr. 6, § 18 und der KO. vom 31. Dez. 1825 (GS. 1826 S. 5) D. II 2.

1) Bezüglich ihres Diensteides siehe Verordnung vom 6. Mai 1867 (GS. 715), auch BMBl. 1874 S. 11. 2) Siehe Art. 112.

3) Allgemeine Verfügung des Unterrichtsministers über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule vom 15. Okt. 1872 (BMBl. 273), siehe auch das Ges. betr. die Feststellung von Anforderungen an Volksschulen vom 26. Mai 1887 (GS. 175).

4) ALR. T. II Tit. 12 §§ 10 ff. Schlesisches Schulreglement vom 18. Mai 1801 in Korns Editionsamml. VII 206. Über die Simultanschule im Bedürfnisfall CR. des Unterrichtsministers vom 16. Juni 1876 (CBl. der Unter.-Verw. 495). Über den Anspruch auf abgesonderten Religionsunterricht auch in Konfessionsschulen Vf. vom 11. Sept. 1873 (BMBl. von 1874 S. 10).

5) Erl. des Kult.-Minist. vom 18. Febr. 1876 (BMBl. 68), CBl. der Unt.-Verw. 1880 S. 228. Über die Aufsicht der Generalsuperintendenten CBl. für die höh. Unterrichtsverw. 1869 S. 49, über jüdische öffentl. Schulen Ges. vom 23. Juli 1847 (GS. 275) §§ 60—67.

6) ALR. T. II Tit. 12 §§ 20—25, in Ost- und Westpreußen Schulordnung vom 11. Dez. 1845 (GS. 1846 S. 1) §§ 6 ff., 37, für Schlesien KO. vom 30. Sept. 1812 (GS. 185). Siehe auch Ges. betr. die Anstellung 2c. der Lehrer und Lehrerinnen im Gebiet der Prov. Posen und Westpreußen vom 15. Juli 1886 (GS. 185), ferner BMBl. 1865 S. 156, 177. Über die Schulvorstände auf dem Lande ALR. T. II Tit. 12 §§ 12—14; über die Schuldeputationen in den Städten Instr. vom 20. Juni 1853 Nr. 13 (BMBl. 138).

7) Prüfungsordnung für Volksschullehrer, Lehrer an Mittelschulen und Rektoren vom 15. Okt. 1872 (BMBl. 292), für Lehrerinnen und Schulvorsteherinnen vom 24. April 1874 Instr.Bl. f. d. ges. Unterrichtsverwaltung S. 234, für Lehrerinnen der engl. Sprache, Zeichen- und Handarbeitslehrerinnen ebendort 608, 635, 733. Vorschriften über die Aufnahmeprüfung an den Kgl. Schullehrer-Seminarien vom 15. Okt. 1872 (BMBl. 283). Lehrordnung und Lehrplan für die Kgl. Schullehrer-Seminarien vom 15. Okt. 1872 (BMBl. 286).

8) Reg.-Instruktion vom 23. Okt. 1817 § 18a (GS. 248); für Posen und Westpreußen Ges. vom 15. Juli 1886 (GS. 185).

Digitized by Google

Art. 25.[1]) Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschulen werden von den Gemeinden und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens ergänzungsweise vom Staate aufgebracht.[2]) Die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben bestehen.

Der Staat gewährleistet demnach den Volksschullehrern ein festes, den Lokalverhältnissen angemessenes Einkommen.[3])

In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich erteilt.[4])

Art. 26. Ein besonderes Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen.

Art. 27.[5]) Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.[6])

Die Censur darf nicht eingeführt werden, jede andere Beschränkung der Preßfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung.

Art. 28.[7]) Vergehen, welche durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung begangen werden, sind nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen.[8])

Art. 29.[9]) Alle Preußen sind berechtigt, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubnis friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln.

Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel[10]), welche auch in bezug auf vorgängige obrigkeitliche Erlaubnis der Verfügung des Gesetzes[11]) unterworfen sind.

Art. 30.[12]) Alle Preußen haben das Recht, sich zu solchen Zwecken, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen[13]), in Gesellschaften zu vereinigen.

---

1) Siehe Art. 112. ALR. T. II Tit. 12 §§ 20—38, primär entscheiden die Provinzialgesetze wie die Rhein. Gem.-Ordn. vom 23. Juli 1845 (GS. 523) § 8.

2) Ges. betr. die Erleichterung der Volksschullasten vom 14. Juni 1888 (GS. 240). Lehrerbesoldungsgesetz vom 3. März 1897 (GS. 25) § 27. Ges. vom 6. Juli 1885 (GS. 298) § 26 und Ges. vom 26. April 1890 (GS. 89), über Pensionen Ges. vom 23. Juli 1893 (GS. 194), über Ruhegehaltsklassen. Dazu Ges. vom 4. Dez. 1899 (GS. 587) über die Hinterbliebenenversorgung.

3) Siehe die vorige Anm.

4) Ges. vom 14. Juni 1888 (GS. 240) § 4. Siehe auch Ges. vom 31. März 1889 (GS. 64) Art. 2. —

5) Siehe Art. 111 und § 30 Abs. 2 des Ges. über die Presse vom 7. Mai 1874 (RGB. 65).

6) Siehe jetzt Art. 4 Nr. 16 RV. und Ges. über die Presse vom 7. Mai 1874 (RGB. 65), nach § 30 Abs. 2 u. 3 ebendort sind aufrechterhalten §§ 6, 9, 10 und 41 des Ges. über die Presse vom 12. Mai 1851 (GS. 273), welch letzteres nach der V. vom 25. Juni 1867 (GS. 921) in ganz Preußen Gültigkeit erlangt hat.

7) Siehe Art. 111 und § 30 des Ges. vom 7. Mai 1874 (RGB. 65) in Verbindung mit Art. 4 Nr. 16 RV.

8) An Stelle von Art. 28 ist jetzt § 20 des vorgenannten Reichspreßgesetzes getreten.

9) Siehe Art. 111, für das Heer Art. 38 und 39, vgl. ferner Art. 30 Abs. 2.

10) Oder öffentliche Aufzüge gemäß § 10 der V. vom 11. März 1850 (GS. 277).

11) § 9 der V. vom 11. März 1850 (GS. 277), siehe auch § 11 ebendort.

12) Siehe Art. 111, für das Heer Art. 38 und 39, ferner Art. 4 Nr. 16 RV.

13) Vgl. RStGB. §§ 128, 129.

Digitized by Google

Das Gesetz[1]) regelt, insbesondere zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, die Ausübung des in diesem und in dem vorstehenden Artikel (29) gewährleisteten Rechts.

Politische Vereine[2]) können Beschränkungen[3]) und vorübergehenden[4]) Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen werden.

Art. 31. Die Bedingungen, unter welchen Korporationsrechte erteilt oder verweigert werden, bestimmt das Gesetz.[5])

Art. 32. Das Petitionsrecht steht allen Preußen zu.[6]) Petitionen unter einem Gesamtnamen sind nur Behörden und Korporationen[7]) gestattet.

Art. 33.[8]) Das Briefgeheimnis ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen notwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Art. 34.[9]) Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz.

---

1) Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes vom 11. März 1850 (GS. 277) gültig für ganz Preußen nach der V. vom 5. Juni 1867 (GS. 921) Art. II und (für Lauenburg) Ges. vom 23. Juni 1876 (GS. 172) § 10. Siehe dazu aber das Ges. vom 11. Dez. 1899 (RGB. 699) und § 17 des Reichstagswahlgesetzes vom 31. Mai 1869 (BGB. 145).

2) Über diesen Begriff vgl. PMBl. von 1864 S. 209.

3) § 8 der V. vom 11. März 1850 (GS. 277), siehe aber § 21 Abs. 2 ebendort und die in Anm. 16 auf Seite 6 zitierten reichsgesetzlichen Normen.

4) Vgl. Sten. Ber. der 1. Revisionskammer 1849/50 Bd. III S. 1279.

5) Nach Art. 109 ist zunächst ALR. T. II Tit. 6 in Geltung geblieben, über das Verfahren siehe PMBl. von 1876 S. 193 und 274, jetzt sind in erster Linie die §§ 21—23 und 55—79 BGB. und EG. Art. 10 maßgebend. Dazu haben landesrechtliche und reichsrechtliche Normen zahlreich Verbänden bestimmter Art ganz allgemein Korporationsrechte zugedacht, wie z. B. schon ALR. T. II Tit. 8 § 108, Tit. 7 § 19 den Stadt- und Dorfgemeinden, für Religionsgesellschaften siehe Art. 13 der Verfassungsurkunde.

6) Siehe Art. 39 und 81 Abs. 2.

7) Vgl. dazu den Bericht der Revisionskommission (Bhdl. der II. Kammer 1849/50 S. 633), das Cirk.-Resk. der Staatsregierung vom 6. Juni 1863 im PMBl. 118 und die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses von 1860 und 1865 (Sten. Ber. S. 898 und S. 408).

8) Statt des Art. 33 jetzt reichsrechtliche Normen, für das Briefgeheimnis StGB. § 299, §§ 354, 355, 358 ebendort, Postgesetz vom 28. Okt. 1871 (RGBl. 347) § 5, Telegraphengesetz vom 6. April 1892 (RGBl. 467) § 8, für Beschlagnahme StPO. §§ 99, 100, 110, im Konkursfall KO. § 121.

9) Auch Art. 34 ist ersetzt durch Reichsrecht. Die allgemeine Wehrpflicht gründet sich auf Art. 57 RV., über die Ausnahmen von ihr bestimmt § 1 des Kriegsdienstgesetzes vom 9 Nov. 1867 (RGB. 13). Neben letzterem Ges. entscheiden über Umfang und Art der Wehrpflicht das Militärgesetz vom 2. Mai 1874 (RGB. 45), ergänzt durch Ges. vom 6. Mai 1880 (RGB. 103) und Ges. vom 11. Febr. 1888 (RGB. 11), ferner das Ges. betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres vom 30. Aug. 1893 (RGB. 233) und 25. März 1899 (RGBl. 213). Bezüglich des Landsturms siehe auch Ges. vom 12. Febr. 1875 (RGBl. 63). Maßgebend für die Ausführung jener Gesetze ist die deutsche Wehrordnung vom 22. Nov. 1888 (RB. 1889 S. 1) mit Änderungen neu publiziert im RGB. von 1901 S. 24 und die Kgl. preuß. Heerordnung vom 22. Nov. 1888 (im Buchhandel veröffentlicht).

Digitized by Google

Art. 35. Das Heer begreift alle Abteilungen des stehenden Heeres und der Landwehr.[1])

Im Falle des Krieges kann der König[2]) nach Maßgabe des Gesetzes den Landsturm aufbieten.

Art. 36. Die bewaffnete Macht kann zur Unterdrückung innerer Unruhen und zur Ausführung der Gesetze nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und Formen und auf Requisition der Civilbehörde verwendet werden.[3]) In letzterer Beziehung hat das Gesetz die Ausnahmen zu bestimmen.[4])

Art. 37.[5]) Der Militärgerichtsstand des Heeres beschränkt sich auf Strafsachen[6]) und wird durch das Gesetz[7]) geregelt. Die Bestimmungen über die Militärdisziplin im Heere bleiben Gegenstand besonderer Verordnungen.[8])

Art. 38. Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste beratschlagen oder sich anders als auf Befehl versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Beratung militärischer Einrichtungen, Befehle

---

1) Über die Höhe der jährlichen Friedensstärke siehe das Ges. vom 3. Aug. 1893 (RGB. 233) Art. I und vom 25. März 1899 (RGB. 213). Für die Organisation siehe dazu RMilG. vom 2. Mai 1874 §§ 1—6 (RGB. 45) und Ges. vom 27. Jan. 1890 (RGB. 7).

2) Jetzt der Kaiser gemäß Kriegsdienstgesetz vom 9. Nov. 1867 (BGB. 131) §§ 3, 16, Ges. vom 11. Febr. 1888 Art. II § 25 (RGB. 11).

3) Beachte Art. 66 Abs. 2 der RV. Für Preußen bei Fruchtlosigkeit des Verwaltungszwanges gemäß V. vom 26. Dez. 1808 § 48[3] (GS. von 1817 S. 282), bei gerichtlichen Vollstreckungen gemäß § 150 I 24 der AGO nebst Anhang § 179 und CPO. § 758 Abs. 3, nachdem zunächst Gendarmerie beansprucht gemäß V. vom 30. Dez. 1820 § 13 (GS von 1821 S. 1) und dem Ges. für die neuen Provinzen vom 23. Mai 1867 § 17 (GS. 777), ferner bei öffentlichen Aufläufen auf Grund der V. vom 30. Dez. 1798 §§ 6–8 und der V. vom 17. Aug. 1835 §§ 8 bis 10, die mit dem Ges. über den Waffengebrauch des Militärs vom 20. März 1837 (GS. 60) auch in den neuen Provinzen eingeführt ist durch V. vom 25. Juni 1867 Art. II H (GS. 921). Weitere Fälle bei Auflösung von Versammlungen gemäß § 6 des Ges. vom 11. März 1850 (GS. 155), zu Zwecken der Feuerpolizei nach einer KO. vom 29. Aug. 1818 (GS. 155) und bei sonstigen Notständen nach einer KO. vom 28. Febr. 1899 (BMBl. 35).

4) Siehe Art. 111.

5) An die Stelle des ersten Satzes dieses Artikels ist jetzt § 39 des RMilG. vom 2. Mai 1874 (RGB. 45) getreten. Derselbe lautet: „Die besondere Gerichtsbarkeit über Militärpersonen beschränkt sich auf Strafsachen und wird durch Reichsgesetz geregelt". Siehe auch den Vorbehalt zu Gunsten der Militärgerichtsbarkeit in § 7 EG. zum GVG.

6) Über die ausnahmsweise den bürgerlichen Behörden vorbehaltenen Strafsachen vgl. § 2 der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dez. 1898 (RGBl. 1189), siehe auch §§ 4, 5, 6, 11 ebendort.

7) Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dez. 1898 (RGB. 1189), Ehrengerichte gemäß V. vom 2. Mai 1874 ergänzt durch AO. vom 5. Nov. 1891 (ABB. 246) und für Marine durch V. vom 20. März 1899 (MBB. 79, 151, 273, 1900 S. 263, 1901 S. 249).

8) RMilG. § 8. Disziplinarstrafordnung für das preußische Heer vom 41. Okt. 1872 im Preuß. Armeeverordnungsblatt S. 330, ergänzt durch AO. vom 3. Aug. 1887 (daselbst 241).

Digitized by Google

und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt.[1])

Art. 39. Auf das Heer finden die in den Artikeln 5, 6, 29, 30 und 32 enthaltenen Bestimmungen nur in soweit Anwendung, als die militärischen Gesetze und Disziplinarvorschriften nicht entgegenstehen.[2])

Art. 40.[3]) Die Errichtung von Lehen ist untersagt.

Der in bezug auf die vorhandenen Lehen noch bestehende Lehnsverband soll durch gesetzliche Anordnung[4]) aufgelöst werden.

Art. 41.[5]) Die Bestimmungen des Artikels 40 finden auf Thronlehen und auf die außerhalb des Staats liegenden Lehen keine Anwendung.

Art. 42.[6]) Ohne Entschädigung bleiben aufgehoben nach Maßgabe der ergangenen besonderen Gesetze[7]):

---

1) § 49 Abs. 2 des MilG. vom 2. Mai 1874 lautet: Die Teilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen ist den zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen untersagt. Vgl. zu Art. 30 auch die Strafbestimmungen des MilStGB. vom 20. Juni 1872 (RGB. 174) §§ 101, 113.

2) Siehe die vorige Anm.

3) Art. 40 lautete nach der Verf.-Urk. vom 31. Juni 1850: „Die Errichtung von Lehen und die Stiftung von Familien-Fideikommissen ist untersagt. Die bestehenden Lehen und Familien-Fideikommisse sollen durch gesetzliche Anordnung in freies Eigentum umgestaltet werden. Auf Familien-Stiftungen finden diese Bestimmungen keine Anwendung". Der heutige Artikel 40 beruht auf einer Verfassungsänderung durch Ges. vom 5. Juni 1852 (GS. 319) Art. 2.

4) Ges. vom 2. März 1850. § 2[1] (GS. 77) über Aufhebung des Obereigentums. Ges. vom 4. März 1867 (GS. 363) und 27. Juni 1874 (GS. 406) für Altvor- und Hinterpommern, Ges. vom 23 Juli 1875 (GS. 537) für Kur-, Alt- und Neumark, Ges. vom 3. Mai 1876 (GS. 112) für Westfalen, Ges. vom 8. März 1876 (Lauenburgisches Wochenblatt S. 69) für Lauenburg, Ges. vom 19. Juni 1876 (GS. 238) für Schlesien, Ges. vom 16. März 1877 (GS. 101) für Ostpreußen, Ges. vom 28. März 1877 (GS. 111), vom 10. März 1880 (GS. 215), vom 20. April 1883 (GS. 61) für Sachsen und die vormals sächsischen Teile der Provinz Brandenburg und andere mehr. 5) Art. 41 lautete in der Verf.-Urk. vom 31. Jan. 1850:

„Vorstehende Bestimmungen (Art. 40) finden auf die Thronlehen, das königliche Haus- und prinzliche Fideikommiß sowie auf die außerhalb des Staats belegenen Lehen und die ehemals reichsunmittelbaren Besitzungen und Fideikommisse, insofern letztere durch das deutsche Bundesrecht gewährleistet sind, zur Zeit keine Anwendung. Die Rechtsverhältnisse derselben sollen durch besondere Gesetze geordnet werden".

Die obige Fassung erhielt Art. 41 durch das Ges. vom 5. Juni 1852 (GS. 319) Art. 3.

6) Art. 42 der Verf.-Urk. vom 31. Jan. 1850 lautete.

„Das Recht der freien Verfügung über das Grundeigentum unterliegt keinen anderen Beschränkungen als denen der allgemeinen Gesetzgebung. Die Teilbarkeit des Grundeigentums und die Ablösbarkeit der Grundlasten wird gewährleistet.

Für die tote Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, zulässig.

Aufgehoben ohne Entschädigung sind:

1. Die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, sowie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien.

2. Die aus diesen Befugnissen und der Schutzherrlichkeit, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbeverfassung herstammenden Verpflichtungen.



Digitized by Google

1. das mit dem Besitze gewisser Grundstücke verbundene Recht der Ausübung oder Übertragung der richterlichen Gewalt (Titel VI der Verfassungsurkunde) und die aus diesem Recht fließenden Exemtionen und Abgaben.
2. die aus dem gerichts- und schutzherrlichen Verbande, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfassung herstammenden Verpflichtungen.

Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen.

## Titel III.

### Vom Könige.[1]

Art. 43. Die Person des Königs ist unverletzlich.[2]

Art. 44. Die Minister des Königs sind verantwortlich. Alle Regierungsakte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.[3]

Art. 45. Dem König allein steht die vollziehende Gewalt zu.[4] Er ernennt und entläßt die Minister. Er befiehlt die Verkündigung der Gesetze[5] und erläßt die zu deren Ausführung nötigen Verordnungen.[6]

Art. 46. Der König führt den Oberbefehl über das Heer.[7]

Art. 47. Der König besetzt[8] alle Stellen im Heere, sowie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes[9], sofern nicht das Gesetz ein Anderes verordnet.

Art. 48.[10] Der König hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden

---

Mit den aufgehobenen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisherigen Berechtigten dafür oblagen. Bei erblicher Überlassung eines Grundstückes ist nur die Übertragung des vollen Eigentums zulässig, jedoch kann auch hier ein fester ablösbarer Zins vorbehalten werden.

Die weitere Ausführung dieser Bestimmungen bleibt besonderen Gesetzen vorbehalten".

Die obige Fassung erhielt Art. 42 durch das Ges. vom 14. April 1856 (GS. 353).

7) Vgl. namentlich das Ges. betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 2. März 1850 (GS. 77).

1) Siehe dazu ALR. T. II Tit. 13 §§ 1 ff.

2) RStGB. §§ 80, 94, 95, 98, 99.

3) Siehe Art. 61. Über Armeebefehle AE. vom 18. Januar 1861 (BMB. 73) und über Kirchengesetze Ges. vom 3. Juni 1876 (GS. 125) Art. 13.

4) Vgl. Art. 62 und 86, siehe auch § 18 des Komptabilitätsgesetzes vom 11. Mai 1898 (GS. 77)

5) Siehe Art. 62. 6) Siehe Art. 106.

7) Siehe jetzt RV. Art. 64 Abs. 1.

8) Die Besetzung muß teilweise von ihm selbst ausgehen, vgl. AG. z. GVG. vom 24. April 1878 (GS. 230) §§ 7, 60.

9) Über Beschränkungen in der Wahl der Personen siehe z. B. das letztgenannte Gesetz §§ 1—11. Siehe auch Art. 99.

10) Siehe jetzt Art. 11 RV.

Digitized by Google

zu schließen, auch andere Verträge mit fremden Regierungen zu errichten. Letztere bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Kammern, sofern es Handelsverträge sind oder wenn dadurch dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden.

Art. 49. Der König[1]) hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung.

Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurteilten Ministers kann dieses Recht nur auf Antrag derjenigen Kammer ausgeübt werden, von welcher die Anklage ausgegangen ist.

Der König kann bereits eingeleitete Untersuchungen[2]) nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen.

Art. 50. Dem Könige steht die Verleihung von Orden und anderen mit Vorrechten nicht verbundenen Auszeichnungen[3]) zu.[4]) Er übt das Münzrecht nach Maßgabe des Gesetzes.[5])

Art. 51. Der König[6]) beruft[7]) die Kammern und schließt[8]) ihre Sitzungen. Er kann sie entweder beide zugleich oder auch nur eine auflösen.[9]) Es müssen aber in einem solchen Falle innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach der Auflösung die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen nach der Auflösung die Kammer versammelt werden.

Art. 52. Der König kann die Kammer vertagen.[10]) Ohne deren Zustimmung darf diese Vertagung die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session wiederholt werden.

---

1) Siehe Art. 18 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 (RGB. 81), ferner RStPO. § 484, Ges. über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (RGB. 213) § 72, Verträge mit Oldenburg und Sondershausen (GS. 1879, S. 169 und 177) Art. 18 bezw. 19. Über königliche Delegationen des Begnadigungsrechtes vgl. JMBl. 1868 S. 333, BMBl. 1869 S. 26, JMBl. 1881 S. 31, ferner AE. vom 26. Sept. 1897 (GS. 402).

2) RStPO. §§ 154, 179, 182, 261, 451.

3) Siehe auch ALR. II Tit. 9 §§ 9 ff. Tit. 13 § 7.

4) Siehe auch Anhang § 118 zu Teil II Tit. 9 § 13 ALR., § 360 Nr. 8 RStGB. Über die Notwendigkeit der staatlichen Genehmigung zur Verleihung von Titeln durch Kommunalbehörden siehe Vf. vom 23. Okt. 1901 (BMB. 256), über die Stempelfreiheit der betreffenden königl. Patente Vf. vom 17. Nov. 1896 (BM. 226), über die Stempelsteuer für Titelverleihungen an Privatpersonen Ges. vom 31. Juli 1895 Tarif Nr. 60 e (GS. 413), über die Ausnahme beim Titel Sanitätsrat Vf. vom 31. Aug. 1901. Über die Verleihung des Prädikats „Frau" Vf. vom 31. Juli 1869 (BMB. 149). Über die Erlaubniserteilung zur Namensänderung KO. vom 15. Aug. 1822 (GS. 108). AErl. vom 12. Juli 1867 (GS. 1310), Zirk.-Reskr. des Ministers d. Inn. vom 9. Aug. 1867 (BMBl. 246), bezüglich der Vornamen Vf. vom 15. Aug. 1898 (BMB. 191), bezüglich neuer Schreibweise Vf. vom 6. Juni 1900 (BMB. 207), bezüglich des Stempels a. a. O. Tarif Nr. 42. Über außerhalb erworbene akad. Grade V. vom 7 April 1897 (GS. 99).

5) Jetzt RV. Art. 4 Nr. 3, Ges. vom 4. Dez. 1871 (RGB. 404) und Münzgesetz vom 9. Juli 1873 (RGB. 233).

6) Vgl. Art. 56 und 57. 7) Siehe Art. 76 und 77.

8) Über die Wirkung des Schlusses vgl. § 74 der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses vom 16. Mai 1876.

9) Siehe Art. 77 Abs. 3. 10) Art. 77 Abs. 2 und 3.



Digitized by Google

Art. 53. Die Krone ist, den Königlichen Hausgesetzen[1]) gemäß, erblich in dem Mannsstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt[2]) und der agnatischen Linealfolge.

Art. 54. Der König wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres volljährig.[3])

Er leistet in Gegenwart der vereinigten Kammern das eidliche Gelöbnis, die Verfassung des Königreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Übereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.[4])

Art. 55. Ohne Einwilligung beider Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche[5]) sein.

Art. 56. Wenn der König minderjährig[6]) oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, so übernimmt derjenige volljährige Agnat (Art. 53), welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft. Er hat sofort die Kammern zu berufen, die in vereinigter Sitzung über die Notwendigkeit der Regentschaft beschließen.

Art. 57. Ist kein volljähriger Agnat vorhanden und nicht bereits vorher gesetzliche Fürsorge für diesen Fall getroffen, so hat das Staatsministerium die Kammern zu berufen, welche in vereinigter Sitzung einen Regenten erwählen. Bis zum Antritt der Regentschaft von Seiten desselben führt das Staatsministerium die Regierung.

Art. 58. Der Regent übt die dem Könige zustehende Gewalt in dessen Namen aus.[7]) Derselbe schwört nach Einrichtung der Regentschaft vor den vereinigten Kammern einen Eid, die Verfassung des Königsreichs fest und unverbrüchlich zu halten und in Übereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren.

Bis zu dieser Eidesleistung bleibt in jedem Falle das bestehende gesamte Staatsministerium für alle Regierungshandlungen verantwortlich.

Art. 59. Dem Kron-Fideikommißfonds verbleibt die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820[8]) auf die Einkünfte der Domänen und Forsten angewiesene Rente.[9])

---

1) Siehe H. Schulze, Hausgesetze Bd. III S. 535 ff.

2) Bezüglich der Eheschließung siehe Ges. vom 6. Febr. 1875 (RGBl. 23) § 72, über das Recht der Primogenitur und der agnatischen Linealfolge BA. Art. VII §§ 2—4, Art. XXV § 2.

3) BA. cap. VII § 4.

4) Über das Recht auf Erbhuldigung siehe die Proklamation König Wilhelms I. vom 3. Juli 1861 (Staatsanzeiger Nr. 166).

5) Zu diesem Begriff siehe Verhdl. des Abg.-H. 1866 I S. 58 ff.

6) Vgl. Art. 54.

7) Siehe Allerh. Erl. vom 7. Okt. 1858 (GS. 537).

8) GS. 1820 S. 9 Art. III.

9) Über deren Höhe siehe außer dem Art. III der V. wegen der künftigen Behandlung des gesamten Staatsschuldenwesens vom 17. Jan. 1820 (GS. 9), das Ges. vom 30. April 1859 (GS. 204), vom 27. Jan. 1868 (GS. 61) und vom 20. Febr. 1889 (GS. 27).

Digitized by Google

## Titel IV.

### Von den Ministern.[1])

Art. 60. Die Minister, sowie die zu ihrer Vertretung abgeordneten Staatsbeamten haben Zutritt zu jeder Kammer[2]) und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

Jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen.

Die Minister haben in einer oder der anderen Kammer nur dann Stimmrecht, wenn sie Mitglieder derselben sind.

Art. 61. Die Minister können durch Beschluß einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung, der Bestechung und des Verrates angeklagt werden. Über solche Klage entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Senaten. Solange noch zwei oberste Gerichtshöfe bestehen, treten dieselben zu obigem Zweck zusammen.

Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und über die Strafen werden einem besonderen Gesetze vorbehalten.[3])

## Titel V.

### Von den Kammern.

Art. 62. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den

1) Zur Geschichte des Ministeriums siehe die V. vom 27. Okt. 1810 (GS. 3) und die KO. vom 3. Juni 1814 (GS. 40) wie die KO. vom 8. Sept. 1852 (offiziell nicht veröffentlicht).

Über die Aufgaben des Plenums entscheidet vornehmlich die KO. vom 3. Nov. 1817 (GS. 289). Siehe dazu Art. 57, 58, 63 und 111 der Verf.-Urk., Städteordnung vom 30. Mai 1853 (GS. 289) § 79, Kreisordnung vom 13. Dez. 1872 (GS. 1881 S. 180) § 179, Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 (GS. 1881 S. 234) § 122, Ges. über Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 (GS. 465) §§ 28, 41 ff. und 90.

Für die Einholung der Genehmigung des Königs seitens der Minister ist 27. Okt. 1810 (GS. 3) maßgebend, für die Einholung der ministeriellen Genehmigung bei Geschäften, die von den Provinzialbehörden abgeschlossen, § 14 der Regierungs-Instruktion vom 23. Okt. 1817 (GS. 248), für die Delegation des königl. Verordnungsrechtes die V. vom 27. Okt. 1810 und die KO. vom 4. Juli 1832, siehe auch ALR. T. II Tit. 13 § 16.

Über den Wirkungskreis der Ministerien entscheiden vornehmlich für das des Auswärtigen, des Krieges, der Justiz, der Finanzen und des Inneren die V. vom 27. Okt. 1810, für das der geistl. Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten AE. vom 3. Nov. 1817 (GS. 289) III, für das für Handel und Gewerbe AE. vom 17. April 1848 (GS 109) I, für das für Landwirtschaft, Domänen und Forsten AE. vom 25. Juni 1848 (GS. 109), für das der öffentlichen Arbeiten AE. vom 7. Aug. 1878 (GS. 1879 S. 25) Nr. 2, 3 und Ges. vom 13. März 1879 (GS. 123).

Für das Hausministerium siehe AE. vom 11. Jan. 1819 (GS. 2) über seine Errichtung, ferner Gesetzsammlung von 1838 S. 10 und 11 über seine Kompetenz für Thronlehen und Erbämter, AE. vom 16. Aug. 1854 (GS. 516) über seine Zuständigkeit in Standessachen.

2) Bezüglich der Kommissionen oder Abteilungen siehe Geschäftsordnung für das Herrenhaus § 19, für das Abgeordnetenhaus § 30.

3) Bismarck im Abg.-H. am 22. April 1863 Sten.-Ber. II S. 952. Aller-

Digitized by Google

König und durch zwei Kammern ausgeübt. Die Übereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetz erforderlich.

Finanzgesetz-Entwürfe und Staatshaushalts-Etats werden zuerst der zweiten Kammer vorgelegt, letztere werden von der ersten Kammer im Ganzen angenommen oder abgelehnt.

Art. 63. Nur in dem Falle, wenn die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstandes es dringend erfordert, können, insofern die Kammern nicht versammelt sind, unter Verantwortlichkeit[1]) des gesamten Staatsministeriums Verordnungen, die der Verfassung nicht zuwiderlaufen[2]), mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind aber den Kammern bei ihrem nächsten Zusammentritt zur Genehmigung sofort vorzulegen.

Art. 64. Dem Könige sowie jeder Kammer steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen.

Gesetzesvorschläge, welche durch eine der Kammern oder den König verworfen worden sind, können in derselben Sitzungsperiode nicht wieder vorgebracht werden.

Art. 65—68[3]). Die erste Kammer[4]) wird durch königliche Anord-

---

höchste Botschaft vom 26. Mai 1863, das. S. 1322, Bericht des Abg.-H. 1865 Anl. III 2065.

1) Siehe Art. 44 über die Gegenzeichnung.

2) Siehe Art. 94 Abs. 1. 95 und 107.

3) Die ursprünglichen Art. 65—68 sind aufgehoben durch Art. 2 des Ges. betr. die Bildung der ersten Kammer vom 7 Mai 1853 (GS. 181). Der obige Text ist Art. 1 jenes Gesetzes. Die aufgehobenen Art. lauteten:

Art. 65. Die erste Kammer besteht:

a) aus den großjährigen königlichen Prinzen;

b) aus den Häuptern der ehemals unmittelbaren reichsständischen Häuser in Preußen und aus den Häuptern derjenigen Familien, welchen durch königliche Verordnung des nach der Erstgeburt und Lineal folge zu vererbende Recht auf Sitz und Stimme in der ersten Kammer beigelegt wird. In dieser Verordnung werden zugleich die Bedingungen festgesetzt, durch welche dieses Recht an einen bestimmten Grundbesitz geknüpft ist. Das Recht kann durch Stellvertretung nicht ausgeübt werden und ruht während der Minderjährigkeit oder während eines Dienstverhältnisses zu der Regierung eines nichtdeutschen Staates, ferner auch solange der Berechtigte seinen Wohnsitz außerhalb Preußens hat;

c) aus solchen Mitgliedern, welche der König auf Lebenszeit ernennt. Ihre Zahl darf den zehnten Teil der zu a und b genannten Mitglieder nicht übersteigen;

d) aus neunzig Mitgliedern, welche in Wahlbezirken, die das Gesetz feststellt, durch die dreißigfache Zahl derjenigen Urwähler (Art. 70), welche die höchsten direkten Staatssteuern bezahlen, durch direkte Wahl nach Maßgabe des Gesetzes gewählt werden.

e) aus dreißig, nach Maßgabe des Gesetzes von den Gemeinderäten gewählten Mitgliedern aus den größeren Städten des Landes.

Die Gesamtzahl der unter a bis e genannten Mitglieder darf die Zahl der unter d und e bezeichneten nicht übersteigen.

Eine Auflösung der ersten Kammer bezieht sich nur auf die aus Wahl hervorgegangenen Mitglieder.

Art. 66. Die Bildung der ersten Kammer in der Art. 65 bestimmten Weise tritt

Digitized by Google

nung[1]) gebildet, welche nur durch ein mit Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz abgeändert werden kann.

Die erste Kammer wird zusammengesetzt aus Mitgliedern, welche der König mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit beruft.

Art. 69. Die zweite Kammer besteht aus vierhundertdreiunddreißig Mitgliedern.[2]) Die Wahlbezirke werden durch das Gesetz festgestellt.[3]) Sie können aus einem oder mehreren Kreisen oder aus einer oder mehreren der größeren Städte bestehen.

Art. 70[4]). Jeder Preuße[5]), welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr[6]) vollendet hat und in der Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat, die Befähigung zu den Gemeindewahlen besitzt, ist stimmberechtigter Urwähler.

Wer in mehreren Gemeinden an den Gemeindewahlen Teil zu nehmen berechtigt ist, darf das Recht als Urwähler nur in einer Gemeinde ausüben.

Art. 71.[7]) Auf jede Vollzahl von zweihundert und fünfzig Seelen der Bevölkerung ist ein Wahlmann zu wählen.

Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern in drei Abteilungen geteilt und zwar in der Art, daß auf jede Abteilung ein Dritteil der Gesamtsteuern der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

---

am 7. Aug. des Jahres 1852 ein. Bis zu diesem Zeitpunkt verbleibt es bei dem Wahlgesetz für die erste Kammer vom 6. Dezember 1848.

Art. 67. Die Legislaturperiode der ersten Kammer wird auf sechs Jahre festgesetzt.

Art. 68. Wählbar zum Mitgliede der ersten Kammer ist jeder Preuße, der das 40. Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte infolge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren und bereits fünf Jahre lang dem preußischen Staatsverbande angehört hat.

Die Mitglieder der ersten Kammer erhalten weder Reisekosten noch Diäten".

4) Ges. betr. die Abänderung der Verf.-Urk. vom 31. Jan. 1850 in Ansehung der Benennung der ersten Kammer usw. vom 30. Mai 1855 (GS. 316) § 1:

„Die erste Kammer wird fortan das Herrenhaus, die zweite das Haus der Abgeordneten genannt".

1) Verordnung wegen Bildung der ersten Kammer vom 12. Okt. 1854 (GS. 541) und Königl. Verordnung vom 10. Nov. 1865 (GS. 1077).

2) Die in der Verf.-Urk. vom 31. Jan. 1850 vorgesehene Zahl von 350 wurde erhöht durch Art. 1 des Ges. vom 30. April 1851 (GS. 213), durch Art. 1 des Ges. vom 17. Mai 1867 (GS. 1481) und endlich durch § 2 des Ges. vom 23. Juni 1876 (GS. 169).

3) Ges. betreffend die Feststellung der Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten vom 27. Juni 1860 (GS. 357), für die 1866 erworbenen Provinzen V. vom 14. Sept. 1867 (GS. 1482) mit Gesetzeskraft vom 11. März 1869 (GS. 481) mit dem zugehörigen Ges. vom 15. Febr. 1872 (GS. 158), siehe dazu das Ges. betr. den Rechtszustand des Jadegebietes vom 24. März 1873 (GS. 108) § 4, das Ges. vom 23. Juni 1876 (GS. 169) betreffend Lauenburg und das Ges. vom 18. Febr. 1891 (GS. 11) § 3 für Helgoland.

4) Siehe Art. 115 und Ges. betreffend die fernere Geltung der Verordn. vom 30. Mai 1849 vom 11. März 1869.

5) RWilGes. vom 2. Mai 1874 (RGBl. 50) § 49 und § 8 der V. vom 30. Mai 1849 (GS. 205). 6) Siehe aber § 8 am letztgenannten Orte.

7) Siehe Art. 115 u. Ges. betr. Änderung des Wahlverfahrens vom 29. Juni 1893 (GS. 103) § 7.

Digitized by Google

Die Gesamtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet;

b) bezirksweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist.

Die erste Abteilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Dritteils der Gesamtsteuer fallen.

Die zweite Abteilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Dritteils fallen.

Die dritte Abteilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Dritteil fällt. Jede Abteilung wählt besonders und zwar ein Drittteil der zu wählenden Wahlmänner.

Die Abteilungen können in mehrere Wahlverbände eingeteilt werden, deren keiner mehr als fünfhundert Urwähler in sich schließen darf.

Die Wahlmänner werden in jeder Abteilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirkes ohne Rücksicht auf die Abteilungen gewählt.

Art. 72.[1]) Die Abgeordneten werden durch Wahlmänner gewählt.

Das Nähere über die Ausführung der Wahlen bestimmt das Wahlgesetz, welches auch die Anordnung für diejenigen Städte zu treffen hat, in denen an Stelle eines Teils der direkten Steuern die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird.

Art. 73.[2]) Die Legislaturperiode des Hauses dauert fünf Jahre.

Art. 74.[3]) Zum Abgeordneten der zweiten Kammer ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren[4]) und bereits drei Jahre[5]) dem preußischen Staatsverbande angehört hat.

Der Präsident und die Mitglieder der Oberrechnungskammer können nicht Mitglieder eines der beiden Häuser des Landtages sein.[6])

Art. 75. Die Kammern werden nach Ablauf ihrer Legislatur-Periode[7]) neugewählt. Ein gleiches geschieht im Falle der Auflösung. In beiden Fällen sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar.

Art. 76.[8]) Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie werden durch den König regelmäßig in dem Zeitraum von dem Anfange des Monats

---

1) Siehe Art. 115 und Ges. betr. Änderung des Wahlverfahrens vom 29. Juni 1893 (GS. 103).

2) Die obige Fassung beruht auf dem Gesetz vom 27. Mai 1888 (GS. 137).

3) Siehe Art. 115.

4) RStGB, § 32 ff.

5) Beachte Art. 3 RV.

6) Der zweite Absatz des Art. 74 beruht auf dem Ges. betr. eine Zusatzbestimmung zu Art. 74 der Verf.-Urk. vom 27. März 1872 (GS. 277).

7) Vgl. Art. 73.

8) Die obige Fassung des Art. 76 beruht auf dem Gesetz vom 18. Mai 1857 (GS. 369). Die ursprüngliche Fassung lautete: „Die Kammern werden durch den König regelmäßig im Monat November jeden Jahres, und außerdem so oft es die Umstände erheischen, einberufen".

Digitized by Google

November jeden Jahres bis zur Mitte des folgenden Januar und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, einberufen.

Art. 77. Die Eröffnung und die Schließung der Kammern geschieht durch den König in Person oder durch einen dazu von ihm beauftragten Minister in einer Sitzung der vereinigten Kammern.

Beide Kammern werden gleichzeitig berufen, eröffnet, vertagt und geschlossen.

Wird eine Kammer aufgelöst, so wird die andere gleichzeitig vertagt. [1])

Art. 78. Jede Kammer prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und entscheidet darüber. [2]) Sie regelt ihren Geschäftsgang und ihre Disziplin durch eine Geschäftsordnung [3]) und erwählt ihren Präsidenten, ihre Vizepräsidenten und Schriftführer.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer. [4])

Wenn ein Kammermitglied ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle in derselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Niemand kann Mitglied beider Kammern sein.

Art. 79. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. [5]) Jede Kammer tritt auf den Antrag ihres Präsidenten oder von zehn Mitgliedern zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher dann zunächst über diesen Antrag zu beschließen ist.

Art. 80. Keine der beiden Kammern kann einen Beschluß fassen, wenn nicht die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Jede Kammer faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit, vorbehaltlich der durch die Geschäftsordnung für Wahlen etwa zu bestimmenden Ausnahmen. [6])

Das Herrenhaus kann keinen Beschluß fassen, wenn nicht mindestens sechzig der nach Maßgabe der Verordnung vom 12. Okt. 1854 (Gesetzsammlung S. 541—544) zu Sitz und Stimme berufenen Mitglieder anwesend sind. [7])

---

1) Siehe Beschluß des Herrenhauses vom 6. Juni 1862 (Sten.-Ber. S. 19) und des Abgeordnetenhauses vom 15. Juli 1862 (Sten.-Ber. S. 920).

2) Schreiben des Ministers des Innern vom 22. Jan. 1865, Sten.-Ber. des Abg.-H. 1865 S. 48 und Beschluß des Abg.-H. vom 3. Dez. 1879 Sten.-Ber. S. 392—403, siehe aber auch den Beschluß des Abg.-H. vom 10. Jan. 1865 (Sten.-Ber. S. 37), ferner den Sten.-Ber. vom 17. Dez. 1863 Ber. 1863/64 S. 446.

3) Geschäftsordnung des Herrenhauses vom 15. Juni 1892 und des Abg.-H. vom 16. Mai 1876.

4) Über die Stellvertretungskosten siehe den Staatsministerialbeschluß vom 22. Sept. 1863 (JMBl. 234) und vom 24. Okt. 1869 im Cirk.-Reskr. der Min. des Inneren und der Finanzen vom 21. Nov. 1869 (BMBl. 276) und des Justizministeriums vom 1. Dez. 1869 (JMBl. 234).

5) Über wahrheitsgetreue Berichte siehe RStGB. § 12.

6) Geschäftsordnung für das Herrenhaus § 4, Abg.-H. § 8 über die Schriftführerwahl.

7) Den zweiten Abs. des Art. 80 hat Art. 2 des Ges. vom 30. Mai 1855 (GS. 316) hinzugefügt und die zuwiderlaufende Bestimmung des Art. 80 aufgehoben.

Digitized by Google

Art. 81. Jede Kammer hat für sich das Recht, Adressen an den König zu richten.

Niemand darf den Kammern oder einer derselben in Person eine Bittschrift oder Adresse überreichen.

Jede Kammer kann die an sie gerichteten Schriften an die Minister überweisen und von denselben Auskunft über eingehende Beschwerden verlangen.

Art. 82. Eine jede Kammer hat die Befugnis, behufs ihrer Information Kommissionen zur Untersuchung von Thatsachen zu ernennen.[1])

Art. 83. Die Mitglieder beider Kammern sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie stimmen nach ihrer freien Überzeugung und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.[2])

Art. 84. Sie können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen Meinungen nur innerhalb der Kammer auf Grund der Geschäftsordnung (Art. 78) zur Rechenschaft gezogen werden.[3])

Kein Mitglied einer Kammer kann ohne deren Genehmigung während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages nach derselben ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden notwendig.[4])

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied der Kammer und eine jede Untersuchungs- oder Civilhaft wird für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben, wenn die betreffende Kammer es verlangt.[5])

Art. 85. Die Mitglieder der zweiten Kammer erhalten aus der Staatskasse Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes.[6]) Ein Verzicht hierauf ist unstatthaft.

---

1) Vgl. Anlagen zu den Sten.-Ber. des Abg.-H. 1863/64 Bd. IV S. 550 ff.

2) Sie sind befreit von Schöffen- und Geschworenendiensten nach GVG. § 35 u. 85 Abs. 2. Siehe auch StGB. § 106 und 339 Abs. 3.

3) Jetzt RStGB. § 11: „Kein Mitglied eines Landtages oder einer Kammer eines zum Reich gehörigen Staates darf außerhalb der Versammlung, zu welcher das Mitglied gehört, wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Äußerung zur Verantwortung gezogen werden". Siehe auch Sten.-Ber. d. Reichstags von 1898 S. 7 über den Sinn des Wortes „Äußerung".

4) Vgl. Ges. vom 29. Mai 1868 (BGB. 237) über die Aufhebung der Schuldhaft, siehe aber auch ZPO. §§ 904, 905 wegen anderweitiger Zivilhaft, desgl. K.O. § 106.

5) Abs. 2 und 4 des Art. 84 sind aufrechterhalten durch § 6 Abs. 2 Nr. 1 des EG. zur StPO. Über die Einwirkung des Art. 84 auf die Verjährung siehe das Ges. vom 26. März 1893 (RGB. 133).

6) Früher Ges. vom 30. März 1873 (GS. 175), jetzt Ges. vom 24. Juli 1876 (GS. 345).

Dasselbe lautet:

§ 1. Die den Mitgliedern des Hauses der Abgeordneten zustehenden Reisekosten und Diäten

werden nach den folgenden Sätzen gewährt:

Digitized by Google

## Titel VI.

### Von der richterlichen Gewalt.

Art. 86.[1]) Die richterliche Gewalt wird im Namen des Königs durch unabhängige, keiner andern Autorität als der des Gesetzes unterworfene Gerichte ausgeübt.

Die Urteile werden im Namen des Königs ausgeführt und vollstreckt.

Art. 87. Die Richter werden vom König oder in dessen Namen[2]) auf ihre Lebenszeit[3]) ernannt.

Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen haben, ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden. Die vorläufige Amtssuspension, welche nicht kraft des Gesetzes eintritt, und die unfreiwillige Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand können nur aus Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, und nur auf Grund eines richterlichen Beschlusses erfolgen.[4])

Auf die Versetzungen, welche durch Veränderungen in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke nötig werden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Art. 87a.[5]) Bei der Bildung gemeinschaftlicher Gerichte für preußische Gebietsteile und Gebiete anderer Bundesstaaten sind Abweichungen von den Bestimmungen des Artikels 86 und des ersten Absatzes im Artikel 87 zulässig.

Der Art. 88 ist durch das Gesetz vom 30. April 1856 (G. S. 297) aufgehoben.

Er lautete:

Den Richtern dürfen andere besoldete Staatsämter fortan nicht übertragen werden. Ausnahmen sind nur auf Grund eines Gesetzes zulässig. —

---

I. Die Reisekosten, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung,
1. bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für das Kilometer mit 13 Pfg. und für jeden Zu- und Abgang mit 3 Mk.
2. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für das Kilometer mit 60 Pfg.

II. Die Diäten mit 15 Mark für den Tag.

§ 2. Hinsichtlich der Berechnung der Reisekosten finden die bezüglich der Reisekosten der Staatsbeamten geltenden Vorschriften Anwendung (Gesetz vom 24. März 1873 §§ 5—7 [GS. 122]).

1) Jetzt GVG. § 1.

2) Siehe jetzt AG. zum GVG. vom 24. April 1878 § 7 (GS. 230).

3) Jetzt GVG. § 6. Über die Gehaltsansprüche ebendort §§ 7, 9 u. 11, dazu das AG. §§ 9—11. Beachte ferner das Ges. betr. die Regelung der Richtergehälter vom 3. Mai 1897 (GS. 157).

4) Jetzt gilt GVG. § 8. Siehe ferner Ges. betr. die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand vom 7. Mai 1851 (GS. 218), abgeändert durch das Ges. vom 26. März 1856 (GS. 201), ausgedehnt durch V. vom 23. Sept. 1867 (GS. 1613) und abermals abgeändert durch Ges. vom 9. April 1879 (GS. 345).

5) Der obige Artikel beruht auf dem Ges. betr. eine Zusatzbestimmung zu der Artikeln 86 und 87 der Verf.Urk. vom 19. Febr. 1879 (GS. 18).

Digitized by Google

Art. 89. Die Organisation der Gerichte wird durch das Gesetz bestimmt.[1])

Art. 90. Zu einem Richteramt darf nur der berufen werden, welcher sich zu demselben nach Vorschrift der Gesetze befähigt hat.[2])

Art. 91. Gerichte für besondere Klassen von Angelegenheiten, insbesondere Handels- und Gewerbegerichte sollen im Wege der Gesetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfnis solche erfordert.[3])

Die Organisation und Zuständigkeit solcher Gerichte, das Verfahren bei denselben, die Ernennung ihrer Mitglieder, die besonderen Verhältnisse der letzteren und die Dauer ihres Amtes werden durch das Gesetz[4]) festgestellt.

Es soll in Preußen nur Ein oberster Gerichtshof bestehen.[5])

Art. 93. Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gerichte in Civil- und Strafsachen sollen öffentlich sein.[6]) Die Öffentlichkeit kann jedoch durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß des Gerichts ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht.

In andern Fällen kann die Öffentlichkeit nur durch Gesetze beschränkt werden.[7])

Art. 94.[8]) Bei Verbrechen erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene, insoweit ein mit vorheriger Zustimmung der

1) In erster Linie entscheidet das GVG. Siehe dazu das AG. vom 24. April 1878 § 37 und 21 (GS. 230).

2) Jetzt GVG. §§ 2 ff. und AG. a. a. O. § 1 u. 2. Über die Prüfungen siehe Ges. vom 6. Mai 1869 (GS. 656) und vom 1. Juni 1874 (GS. 212).

3) Jetzt GVG. § 14. Über die Handelsgerichte siehe ebendort §§ 100 ff. Bezüglich der Gewerbegerichte RG. vom 29. Juni 1890 (RGB. 141) und vom 30. Juni 1901 (RGB. 249), bez. der Kaufmannsgerichte RG. vom 6. Juli 1904 (RGB. 266).

4) Siehe zu Anm. 3 noch die Normen über die Rheinschiffahrts- und Elbzollgerichte in den Ges. vom 8. u. 9. März 1897 (GS. 129 u. 132) und den Verordnungen vom 1. Sept. 1897 (GS. 609) und 20. Aug. 1900 (GS. 314). Die Militärgerichte sind aufrecht erhalten im GVG. § 16 Abs. 3, die Austrägalgerichte für Standesherrn im EG. zum GVG. von 27. Jan. 1877 § 7 (RGB. 77). Für einzelne Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind Dorf- und Ortsgerichte in Preußen zugelassen gemäß dem Ges. vom 20. Sept. 1899 Art. 104—127 (GS. 249).

5) Vgl. Art. 116 und zu dessen Ausführung das Ges. vom 17. März 1852 (GS. 73), ferner das Ges. vom 6. Februar 1874 (GS. 19) über den Anschluß des Oberappelationsgerichts für die neuen Provinzen. Das Preuß. Obertribunal ist dann aufgehoben durch das AG. zum GVG. a. a. O. § 12. Über das Reichsgericht als nunmehrigen obersten Gerichtshof siehe GVG. § 12, §§ 125 bis 141. Über die Kompetenzen des Kammergerichts siehe AG. a. a. O. §§ 50 u. 51, Ges. vom 17. Mai 1898 § 9 (GS. 252).

6) Jetzt GVG. § 170 ff., 195 u. AG. § 9. 7) GVG. § 171 und 172.

8) Die obige Fassung des Art. 94 beruht auf Art. 2 des Ges. vom 21. Mai 1852 (GS. 249). Art. 94 lautete ursprünglich:

„Bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, bei allen politischen Verbrechen und bei allen Preßvergehen, welche das Gesetz nicht ausdrücklich ausnimmt, erfolgt die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten durch Geschworene. Die Bildung des Geschworenengerichts regelt das Gesetz". Jetzt gilt GVG. § 73 Nr. 2—7, § 136 Nr. 1 und § 80.

Digitized by Google

Kammern erlassenes Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt. Die Bildung des Geschworenengerichts regelt das Gesetz.[1])

Art. 95.[2]) Es kann durch ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz ein besonderer Gerichtshof errichtet werden, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverrats und diejenigen Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staats, welche ihm durch das Gesetz überwiesen werden, begreift.

Art. 96. Die Kompetenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden wird durch das Gesetz bestimmt. Über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden entscheidet ein durch das Gesetz bezeichneter Gerichtshof.[3])

Art. 97. Die Bedingungen, unter welchen öffentliche Civil- und Militairbeamte wegen durch Überschreitung ihrer Amtsbefugnisse verübter Rechtsverletzungen gerichtlich in Anspruch genommen werden können, bestimmt das Gesetz. Eine vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde darf jedoch nicht verlangt werden.[4])

## Titel VII.

### Von den nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten.

Art. 98. Die besonderen Rechtsverhältnisse der nicht zum Richterstande gehörigen Staatsbeamten, einschließlich der Staatsanwälte, sollen durch ein Gesetz geregelt werden, welches, ohne die Regierung in der Wahl der ausführenden Organe zweckwidrig zu beschränken, den Staatsbeamten gegen willkürliche Entziehung von Amt und Einkommen angemessenen Schutz gewährt.[5])

---

1) Jetzt GVG. §§ 81—99.

2) Die obige Fassung des Art. 95 beruht auf Art. 3 des Ges. vom 21. Mai 1852 (GS. 249).

Art. 95 lautete ursprünglich: „Es kann durch ein mit vorheriger Zustimmung der Kammern zu erlassendes Gesetz ein besonderer Schwurgerichtshof errichtet werden, dessen Zuständigkeit die Verbrechen des Hochverrats und diejenigen schweren Verbrechen gegen die innere und äußere Sicherheit, welche ihm durch das Gesetz überwiesen werden, begreift. Die Bildung der Geschworenen bei diesem Gerichte regelt das Gesetz." — Jetzt lediglich GVG. § 136 Abs. 1.

3) Siehe Art. 110, JMBl. 1851 S. 44, 191. Ges. vom 8. April 1847 (GS. 170), ferner jetzt GVG. § 17, EG. zum GVG. vom 27. Jan. 1877 § 17 (RGB. 77), auf Grund dessen die Königl. V. vom 1. August 1879 (GS. 573) über die Neugestaltung des Kompetenzgerichtshofes ergangen. Siehe auch EG. zur ZPO. vom 30. Jan. 1877 § 15 (RGB. 77), ferner Ges. vom 22. Mai 1962 (G. S. 145).

4) Ges. betr. die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen vom 13. Febr. 1854 (GS. 86). Dazu siehe jetzt EG. zum GVG. § 11, Ges. über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. 195) § 114.

5) Ges. betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 (GS. 465), gültig in den neuen Provinzen gemäß V. vom 23. Sept. 1867 (GS. 1613) und abgeändert und in Lauenburg eingeführt gemäß Ges. vom 9. April 1879 (GS. 345). Siehe auch das Ges. vom 24. Mai 1861 (GS. 241) über den Rechtsweg für vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten.

Digitized by Google

## Titel VIII.

### Von den Finanzen.

Art. 99. Alle Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen für jedes Jahr[1]) im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat[2]) gebracht werden.

Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt.[3])

Art. 100. Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur soweit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind[4]), erhoben werden.

Art. 101. In betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden.

Die bestehende Steuergesetzgebung wird einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft.[5])

Art. 102. Gebühren können Staats- oder Kommunalbeamte nur auf Grund des Gesetzes erheben.

Art. 103. Die Aufnahme von Anleihen[6]) für die Staatskasse findet nur auf Grund eines Gesetzes statt.[7]) Dasselbe gilt von der Übernahme von Garantien zu Lasten des Staats.

Art. 104. Zu Etats-Überschreitungen[8]) ist die nachträgliche Genehmigung[9]) der Kammern erforderlich.

---

1) Über Beginn und Ende des Etatsjahres vgl. Ges. vom 29. Juni 1876 (GS. 177).

2) Siehe das Ges. betr. den Staatshaushalt vom 11. Mai 1898 (GS. 77), das sog. Komptabilitätsgesetz.

3) Siehe zu dem letztgenannten Gesetze Art. 104 der Verfassung und das Gesetz betr. die Ober-Rechnungskammer vom 27. März 1872 (GS. 278).

4) Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 (GS. 175), Ergänzungssteuergesetz vom 14. Juli 1893 (GS. 134), für die Eisenbahnabgabe Ges. vom 30. Mai 1853 (GS. 449), das Ges. vom 16. März 1867 (GS. 465), für die Grund- und Gebäudesteuer Ges. vom 21. Mai 1861 (GS. 253 und 317) und Ges. vom 11. Febr. 1870 (GS. 85). Für die Gewerbe- einschließlich der Betriebssteuer Ges. vom 24. Juni 1891 (GS. 205), für die Wandergewerbesteuer Ges. vom 3. Juli 1876 (GS. 247), für die Bergwerksabgaben siehe Ges. vom 12. Mai 1851 (GS. 261) für die Wanderlagersteuer Ges. vom 27. Februar 1880 (GS. 174), für die Warenhaussteuer Ges vom 18. Juli 1900 (GS. 294), für die den Gemeinden überwiesenen Steuerzweige Ges. vom 14. Juli 1893 (GS. 119), für die Stempelsteuer Ges. vom 31. Juli 1895 (GS. 413) und die Erbschaftssteuer Ges vom 19. Mai 1891 (GS. 72). Bezüglich der anderweitigen indirekten Steuern siehe RV Art. 38.

5) Siehe die drei Gesetze vom 21. Mai 1861 betr. die Entschädigung für aufgehobene Grundsteuerbefreiungen (GS. 327), die Grundsteuer von den Liegenschaften (GS. 253), die Gebäudesteuer (GS. 317).

6) Über Papiergeld und Prämienanleihen siehe jetzt Ges. vom 18. Juni 1871 (RGBl. 210) und 30. April 1874 (RGBl. 40).

7) Über die Verwaltung der Staatsschulden siehe Ges. vom 24. Febr. 1850 (GS. 57), abgeändert durch Ges. vom 21. Jan. 1879 (GS. 10) und 13. Febr. 1884 (GS. 64).

8) Siehe § 19 Abs. 1 des Ges. vom 27. März 1872 (GS. 278), dazu § 13 des Komptabilitätsgesetzes vom 11. Mai 1898 (GS. 77).

9) Beachte § 17 des Ges. vom 27. März 1872 (GS. 278).

Digitized by Google

Die Rechnungen über den Staatshaushalts-Etat werden von der Ober-Rechnungskammer geprüft und festgestellt.[1])

Die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jeden Jahres, einschließlich einer Übersicht der Staatsschulden, wird mit den Bemerkungen[2]) der Ober-Rechnungskammer zur Entlastung der Staatsregierung den Kammern vorgelegt.

Ein besonderes Gesetz wird die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer bestimmen.[3])

## Titel IX.

### Von den Gemeinden, Kreis-, Bezirks- und Provinzialverbänden.

Art. 105.[4]) Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden[5]),

1) Ges. vom 27. März 1872 (GS. 278).

2) Darüber vgl. § 18 und 19 ebendort. Siehe auch § 18 des Komptabilitätsgesetzes und §§ 37 Abs. 3 und 38 Abs. 1 des Ges. vom 11. März 1898.

3) Ges. vom 27. März 1872 (GS. 278).

4) Die obige Fassung des Art. 105 beruht auf dem Gesetz vom 24. Mai 1853 betr. die Aufhebung des Art. 105 d. Verf. (GS. 288). Art. 105 lautete in der aufgehobenen Fassung:

„Die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise, Bezirke und Provinzen des preußischen Staats wird durch besondere Gesetze unter Festhaltung folgender Grundsätze näher bestimmt:

1) Über die inneren und besonderen Angelegenheiten der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden beschließen aus gewählten Vertretern bestehende Versammlungen, deren Beschlüsse durch die Vorsteher der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden ausgeführt werden.

Das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen die Beschlüsse dieser Vertretungen der Genehmigung einer höheren Vertretung oder der Staatsregierung unterworfen sind.

2) Die Vorsteher der Provinzen, Bezirke und Kreise werden von dem König ernannt.

Über die Beteiligung des Staats bei der Anstellung der Gemeindevorsteher und über die Ausübung des den Gemeinden zustehenden Wahlrechts wird die Gemeindeordnung das Nähere bestimmen.

3) Den Gemeinden insbesondere steht die selbständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staats zu.

Über die Beteiligung der Gemeinden bei Verwaltung der Ortspolizei bestimmt das Gesetz.

Zur Aufrechthaltung der Ordnung kann nach näherer Bestimmung des Gesetzes durch Gemeindebeschluß eine Gemeindeschutz- oder Bürgerwehr errichtet werden.

4) Die Beratungen der Provinzial-, Kreis- und Gemeindevertretungen sind öffentlich. Die Ausnahmen bestimmt das Gesetz. Über die Einnahmen und Ausgaben muß wenigstens jährlich ein Bericht veröffentlicht werden.

5) Siehe I. bezüglich der Städte:

a) Städteordnung für die 6 (jetzt 7) östlichen Provinzen der Monarchie mit Ausnahme von Neuvorpommern und Rügen vom 30. Mai 1853 (GS. 261),

b) Ges. betr. die Verfassung der Städte in Neuvorpommern und Rügen vom 31. Mai 1853 (GS. 291),

Digitized by Google

Kreise [1]) und Provinzen [2]) des Preußischen Staats wird durch besondere Gesetze näher bestimmt.[3])

## Allgemeine Bestimmungen.

**Art. 106.** Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form[4]) bekannt gemacht worden sind.

---

c) Städte-O. für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 (GS 237),
d) Städte-O. für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 (GS. 406),
e) Revidierte Städte-O. für die Provinz Hannover vom 24. Juni 1858 (Hann. GS. 141),
f) Gemeindeverfassungsgesetz für die Stadt Frankfurt a. M. vom 25. März 1867 (GS. 401),
g) Städte-O. für die Provinz Schleswig-Holstein vom 14. April 1869 (GS. 589) eingeführt in Lauenburg durch Ges. vom 16. Dez. 1870 (Woch.-Bl. 521),
h) Städte-O. für die Provinz Hessen-Nassau außer Frankfurt a. M. vom 4. August 1897 (GS. 254).

II. Bezüglich der Landgemeinden:
a) Ges. betr. die Landgemeinde-Verfassungen für die 7 östl. Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891 (GS. 233),
b) Landgemeinde-O. für Schleswig-Holstein vom 10. Juli 1892 (GS. 154),
c) für Hannover vom 28. April 1859 (Hann. GS. I 393 f. auch 409),
d) für Westfalen vom 19. März 1856 (GS. 265),
e) für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 (GS. 253), ergänzt durch Ges. vom 15. Mai 1856 (GS. 435),
f) für Hessen-Nassau vom 4. Aug. 1897 (GS. 301).

Siehe dazu III. Gemeinde-O. für Hohenzollern vom 2. Juli 1900 (GS. 189). Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 (S.G 152) und Kommunalbeamtengesetz vom 30. Juli 1899 (GS 141).

1) Kreisordnung für die östl. Provinzen mit Ausnahme von Posen vom 13. Dez. 1872 in der Fassung der Verordnung vom 19. März 1881 (GS. 180), Kreisordnung für Hannover vom 6. Mai 1884 (GS. 181), für Hessen-Nassau vom 4. Juni 1885 (GS. 193), für Westfalen vom 31. Juli 1886 (GS. 217), für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887 (GS. 209), für Schleswig-Holstein vom 26. Mai 1888 (GS. 139), Hohenzollernsche Amts- und Landesordnung vom 2. April 1873 (GS. 145), Kreisordnung für Posen vom 20. Dez. 1828 (GS. 1829 S. 3) und für letztere Provinz auch das Ges. vom 19. Mai 1889 (GS. 108) und vom 4. August 1904 (GS. 241).

2) Provinzialordnung für die östlichen Provinzen mit Ausnahme von Posen vom 29. Juni 1875 (GS. 335) in der Fassung der V. vom 22. März 1881 (GS. 233), für Posen das Ges. vom 27. März 1824 (GS. 141) und ferner vom 19. Mai 1889 (GS. 108) und endlich vom 4. August 1904 (GS. 241), für die Hohenzollernschen Lande die Amts- und Landesordnung vom 2. April 1873 (GS. 145) abgeändert durch Ges. vom 2. Juli 1900 (GS. 228). Für Schleswig-Holstein Provinzial-O. vom 27. Mai 1888 (GS. 194), für Hannover vom 7. Mai 1884 (GS. 243), für Westfalen vom 1. Aug. 1886 (GS. 256), für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (GS. 252) und für Hessen-Nassau vom 8. Juni 1885 (GS. 247).

3) Zu den in den drei letzten Noten genannten Gesetzen siehe das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. 195) und das Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. Aug. 1883 (GS. 237).

4) V. über die Erscheinung und den Verkauf der neuen Gesetzsammlung vom 27. Oktbr. 1810 (GS. 1). V. über die Amtsblätter vom 28. März 1811

Digitized by Google

Die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verkündeter Königlicher Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern den Kammern zu.

Art. 107. Die Verfassung kann auf dem ordentlichen Wege der Gesetzgebung abgeändert werden, wobei in jeder Kammer die gewöhnliche absolute Stimmenmehrheit bei zwei Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens einundzwanzig Tagen liegen muß, genügt.

Art. 108. Die Mitglieder der beiden Kammern[1]) und alle Staatsbeamten[2]) leisten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams und beschwören die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung.

Eine Vereidigung des Heeres auf die Verfassung findet nicht statt.

Art. 109. Die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben und alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelnen Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft, bis sie durch ein Gesetz abgeändert werden.

Art. 110. Alle durch die bestehenden Gesetze angeordneten Behörden bleiben bis zur Ausführung der sie betreffenden organischen Gesetze in Thätigkeit.

Art. 111. Für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs können bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungsurkunde zeit- und distriktsweise außer Kraft gesetzt werden. Das Nähere bestimmt das Gesetz.[3])

## Übergangsbestimmungen.

Art. 112. Bis zum Erlaß des im Artikel 26 vorgesehenen Gesetzes bewendet es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswesens bei den jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen.[4])

Art. 113. Vor der erfolgten Revision des Strafrechts wird über Ver-

---

(GS. 165), ferner Ges. betr. die Publikation der Gesetze vom 3. April 1846 (GS. 151), eingeführt durch V. vom 1. Dez. 1866 § 1 (GS. 793) u. durch V. vom 29. Jan. 1867 (GS. 139) auch in den neuen Provinzen, durch Ges. vom 23. Juni 1876 § 11 (GS. 172) in Lauenburg. Über den Zeitpunkt der Verbindlichkeit der Gesetze siehe Ges. vom 16. Febr. 1874 (GS. 23).

1) Siehe Geschäftsordnung für das Abg.H. § 6 Abs. 2. Steu.B. des HH 1855/56 Anl. S. 25 f. des Abg.H. 1869/70 S. 562.

2) Siehe Beschl. des Staatsministeriums vom 12. Febr. 1850 (JMBl. 42, BMBl. 26), für die neuen Provinzen JMBl. 1867 S. 397, BMBl. 1867 S. 326, über die Form V. vom 22. Jan. und6. Mai 1867 (GS. 132 u. 715). Über Reserve- und Landwehroffiziere als Staatsbeamte siehe JMBl. 1850 S. 110.

3) Ges. über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (GS. 451), gültig in den neu erworbenen Landesteilen auf Grund der V. vom 25. Juni 1867 (GS. 921) Art. II H, V. für den Kreis Meisenheim vom 20. Sept. 1867 (GS. 1534), V. für Enklave Kaulsdorf vom 22. Mai 1867 (GS. 729), Ges. für Jadegebiet vom 23. März 1873 (GS. 107) § 2, Ges. vom 22. März 1891 (GS. 39) § 1 III für Helgoland.

Siehe jetzt Art. 68 RV., ferner § 30 Abs. 1 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 (RGBl. 65), § 4 EG. zum StGB., beachte auch § 9 des Ges. über das Paßwesen vom 12. Okt. 1867 (RGB. 33).

4) Siehe Art. 1 § 3 des Ges. vom 15. Juli 1886 (GS. 185).



Digitized by Google

gehen, welche durch Wort, Schrift, Druck, oder bildliche Darstellung begangen werden, ein besonderes Gesetz ergehen.[1])

Art. 114 ist aufgehoben durch Art. 1 des Gesetzes vom 14. April 1856 (GS. 353).

Er lautete: Bis zur Formierung der neuen Gemeindeordnung bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizeiverwaltung.

Art. 115. Bis zum Erlasse des im Art. 72 vorgesehenen Wahlgesetzes bleibt die Verordnung vom 30. Mai 1849[2]), die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer betreffend, in Kraft.

Art. 116. Die noch bestehenden beiden obersten Gerichtshöfe sollen zu einem Einzigen vereinigt werden.[3]) Die Organisation erfolgt durch ein besonderes Gesetz.

Art. 117. Auf die Ansprüche der vor Verkündigung der Verfassungsurkunde etatsmäßig angestellten Staatsbeamten soll im Staatsdienergesetz besondere Rücksicht genommen werden.

Art. 118. Sollten durch die für den deutschen Bundesstaat auf Grund des Entwurfs vom 26. Mai 1849 festzustellende Verfassung Abänderungen der gegenwärtigen Verfassung nötig werden, so wird der König dieselben anordnen und diese Anordnungen den Kammern bei ihrer nächsten Versammlung mitteilen.

Art. 119. Das im Artikel 54 erwähnte eidliche Gelöbnis des Königs, sowie die vorgeschriebene Vereidigung der beiden Kammern und aller Staatsbeamten, erfolgen sogleich nach der auf dem Wege der Gesetzgebung vollendeten gegenwärtigen Revision dieser Verfassung (Artikel 62 und 108).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 31. Januar 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Brandenburg, v. Ladenberg, v. Manteuffel, v. Strotha, v. d. Heydt, v. Rabe, Simons, v. Schleinitz.

## Anlage I. Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer. Vom 30. Mai 1849.[4])

(GS. 1849 S. 205.)

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

1) Ges. über die Presse vom 12. Mai 1851 (GS. 273), jetzt zum größten Teile ersetzt durch das RG. über die Presse vom 7. Mai 1874 (RGBl. 65).

2) Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer vom 30. Mai 1849 (GS. 205), siehe dazu Ges. vom 29. Juni 1893 betr. Änderung des Wahlverfahrens (GS. 103).

3) Ges. vom 17. Mai 1852 (GS. 73), V. vom 27. Juni 1867 (GS. 1103), Ges. vom 6. Febr. 1874 (GS. 19), Ausführungsgesetz zum GVG. vom 24. April 1878 (GS. 230). Beachte daselbst auch § 50. —

4) Die rechtliche Grundlage der V. siehe in der VU. vom 5. Dez. 1848 (GS.

Digitized by Google

verordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74 und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungsurkunde[1]) auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§ 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.[2])

§ 4.[3]) Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§ 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, sowie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen werden von dem Landrate mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.[4])

§ 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeindeverwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke geteilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens sechs Wahlmänner darin zu wählen sind.

§ 7. Die Urwahlbezirke müssen, so weit es tunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei teilbar ist.

§ 8. Jeder selbständige Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte[5]) infolge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat[6]), ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat[7]), stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält.

(§ 9. Die Militärpersonen des stehenden Heeres und die Stammmannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben.[8])

§ 12.[9]) Die erste Abteilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Dritteils der Gesamtsteuer (§ 10)[10]) fallen.

Die zweite Abteilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Dritteils fallen.

Die dritte Abteilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern,

---

375) Art. 105, die Genehmigung der Kammer in der Bekanntmachung vom 22. Dez. 1849 (GS. von 1850 S. 5), für die fortdauernde Giltigkeit beachte VU. Art. 115. Die Einführung in die neuerworbenen Gebietsteile ist ausgesprochen für Hohenzollern im Ges. vom 30. April 1851 (GS. 216), für das Jadegebiet mit der Verfassung, für die Neuerwerbungen von 1866 im Ges. vom 11. März 1869 (GS. 481) § 1, für Lauenburg im Ges. vom 23. Juni 1871 (GS. 169) § 2 und für Helgoland im Ges. vom 18. Febr. 1891 (GS. 11) § 10.

1) Siehe den Beginn der vorigen Note.

2) Über die Verteilung der Kosten entscheidet Vf. vom 15. Jan. 1850 und 24. Dez. 1860 (BMBl. von 1861 S. 42).

3) § 2 und 3 sind ersetzt durch das Ges. vom 27. Juni 1860 betr. die Feststellung der Wahlbezirke (GS. 357).

4) Erleichterungen für Inseln der neuerworbenen Landesteile und für Hohenzollern siehe im Ges. vom 11. März 1860 (GS. 481) § 2 Ziffer 1 und vom 30. April 1851 (GS. 216) § 2 Ziffer 2.

5) Gemeint sind die Bürgerlichen Ehrenrechte im Sinne der §§ 32, 36 und 37 RStGB.

6) Beachte ebendort § 34 Ziffer 4.

7) Beachte VU. Art. 70 Abs. 2.

8) Das aktive Wahlrecht der Militärpersonen ruht gemäß RMilG. vom 2. Mai 1874 (RGB. 45) § 49 Abs. 1.

9) Die §§ 10 und 11 der V. sind ersetzt durch Ges. vom 29. Juni 1893, betr. Änderung des Wahlverfahrens (G.S. 103).



Digitized by Google

auf welche das dritte Dritteil fällt. In diese Abteilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen. [1])

§ 14. Jede Abteilung wählt ein Dritteil der zu wählenden Wahlmänner. Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch drei teilbar, so ist, wenn nur ein Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abteilung zu wählen. Bleiben zwei Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abteilung den einen und die dritte Abteilung den anderen.

§ 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichnis der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichnis ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig und unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar, oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeindeverwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrate zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke geteilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§ 16. Die Abteilungen (§ 12) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahlbezirke abgrenzen (§§ 5, 6).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abteilungsliste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, sowie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In bezug auf die Berichtigung der Abteilungslisten kommen die Vorschriften des § 15 gleichmäßig zur Anwendung.

§ 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§ 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abteilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abteilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislaturperiode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk, oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§ 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§ 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, sowie drei bis sechs Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§ 21. Die Wahlen erfolgen abteilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§ 32).

§ 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§ 23. Ergibt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§ 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

---

1) Wiederholt im vorerwähnten Ges. § 2, Abs. 1 vgl. S. 35 Note 3.

Digitized by Google

§ 25. Das Protokoll wird von dem Wahlvorstande (§ 20) unterzeichnet und sofort dem Wahlkommissar (§ 26) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§ 26. Die Regierung ernennt den Wahlkommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten (und bestimmt den Wahlort).[1])

§ 27. Der Wahlkommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmäuner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung[2]) vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§ 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.[3])

§ 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte infolge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat[4]) und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staatsverbande angehört.[5])

§ 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahlkommissarius gewählt und bilden mit diesem den Wahlvorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergibt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§ 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahlkommissarius erklären. Eine Annahmeerklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§ 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staatsministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.[6])

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

---

1) Aufgehoben durch Ges. vom 27. Juni 1860 (G.S. 357) § 4.

2) Beachte aber WO. Art. 78 Abs. 1.

3) Für den Fall der Stichwahlen bei Ablehnung oder Nichtwählbarkeit siehe Wahlreglement vom 18. Sept. 1893 (BMBl. 164) § 30, Abs. 3.

4) Vgl. S. 33 Note 5.

5) Bezüglich der Fortdauer dieses Erfordernisses trotz R.V. Art. 3 beachte das Schlußprotokoll vom 23. Nov. 1870 (BGB. 23) Nr. II.

6) Siehe jetzt das Reglement vom 18. Sept. 1893 (BMBl. 164).

Digitized by Google

# Unteranlage zu I. Gesetz, betreffend Änderung des Wahlverfahrens. Vom 29. Juni 1893.

[G. S. 1893 S. 103.]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, Unserer Monarchie für den Umfang derselben (mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande) [1], was folgt:

§ 1. Für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten werden die Urwähler nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staats-, Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuern in drei Abteilungen geteilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abteilung ein Dritteil der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person ist an Stelle dieser Steuer ein Betrag von drei Mark zum Ansatz zu bringen.

§ 2. Urwähler, welche zu einer Staatssteuer nicht veranlagt sind, wählen in der dritten Abteilung.

Verringert sich infolgedessen die auf die erste und zweite Abteilung entfallende Gesamtsteuersumme, so findet die Bildung dieser Abteilungen in der Art statt, daß von der übrigbleibenden Summe auf die erste und zweite Abteilung je die Hälfte entfällt.

§ 3. Wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, treten an deren Stelle die vom Staate veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.

§ 4. Auch in Gemeinden, welche in mehrere Urwahlbezirke geteilt sind, wird für jeden Urwahlbezirk eine besondere Abteilungsliste gebildet.

§ 5. [2]

§ 6. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz, betr. Änderung des Wahlverfahrens, vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Samml. S. 231) werden aufgehoben.

§ 7. Bis zum Erlasse des Wahlgesetzes werden die Bestimmungen der Artikel 71 und 115 der Verfassungsurkunde, soweit sie den vorstehenden Bestimmungen entgegenstehen, außer Kraft gesetzt.

§ 8. [3]

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, an Bord Meiner Yacht „Hohenzollern", den 29. Juni 1893.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Kaltenborn. v. Heyden. Thielen. Bosse.

---

# Anlage II. Verordnung wegen Bildung der ersten Kammer. Vom 12. Oktober 1854.

[G. S. 1854 S. 541].

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

---

1) Über die jetzt erfolgte Einführung in Hohenzollern siehe Ges. vom 2. Juli 1900 (G. S. 245).

2) § 5, betr. die Gemeindewahlen, ist aufgehoben durch Ges. vom 30. Juni 1900 (G. S. 185) § 5. 3) § 8 enthielt nur Übergangsbestimmungen.

Digitized by Google

verordnen in Verfolg des Gesetzes vom 7. Mai 1853 (Gesetzsammlung S. 181), betreffend die Bildung der Ersten Kammer, was folgt:

§ 1. Die Erste Kammer[1]) besteht:

1) aus den Prinzen Unseres Königlichen Hauses, welche Wir, sobald sie in Gemäßheit Unserer Hausgesetze die Großjährigkeit erreicht haben, in die Erste Kammer zu berufen, Uns vorbehalten;
2) aus Mitgliedern, welche mit erblicher Berechtigung:
3) aus Mitgliedern, welche auf Lebenszeit von Uns berufen sind.

§ 2. Mit erblicher Berechtigung gehören zur Ersten Kammer:

1) die Häupter der fürstlichen Häuser von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen;
2) die nach der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1816 zur Standschaft berechtigten Häupter der vormaligen Deutschen reichsständischen Häuser in Unseren Lande;
3) die übrigen nach Unserer Verordnung vom 3. Februar 1847 zur Herrenkurie des Vereinigten Landtags berufenen Fürsten, Grafen und Herren.[2])

Außerdem gehören mit erblicher Berechtigung zur Ersten Kammer diejenigen Personen, welchen das erbliche Recht auf Sitz und Stimme in der Ersten Kammer von Uns durch besondere Verordnung verliehen wird. Das Recht hierzu wird in der durch die Verleihungsurkunde festgesetzten Folgeordnung vererbt.

§ 3. Als Mitglieder auf Lebenszeit wollen Wir berufen:

1) Personen, welche Uns in Gemäßheit der folgenden Paragraphen präsentiert werden;
2) die Inhaber der vier großen Landesämter im Königreich Preußen;
3) einzelne Personen, welche Wir aus besonderem Vertrauen ausersehen.

Aus denselben wollen Wir „Kronsyndici" bestellen, welchen Wir wichtige Rechtsfragen zur Begutachtung vorlegen, ingleichen die Prüfung und Erledigung rechtlicher Angelegenheiten des Hauses anvertrauen werden.

§ 4. Das Präsentationsrecht steht zu:

1) den nach Unserer Verordnung vom 3. Februar 1847 zur Herrenkurie des Vereinigten Landtags berufenen Stiftern;
2) dem für jede Provinz zu bildenden Verbande der darin mit Rittergütern angesessenen Grafen, für je einen zu Präsentierenden;
3) den Verbänden der durch ausgebreiteten Familienbesitz ausgezeichneten Geschlechtern, welche Wir mit diesem Recht begnadigen;
4) den Verbänden des alten und des befestigten Grundbesitzes;
5) einer jeden Landes-Universität;
6) denjenigen Städten, welchen Wir dieses Recht besonders beilegen.

§ 5. Die von den Stiftern zu präsentierenden Vertreter werden von den Mitgliedern derselben aus ihrer Mitte, die von den Universitäten zu präsentierenden von dem akademischen Senate aus der Zahl der ordentlichen Professoren, die von den Städten zu präsentierenden von dem Magistrate, oder in Ermangelung eines kollegialischen Vorstandes von den übrigen kommunalverfassungsmäßigen Vertretern der Stadt aus der Zahl der Magistratsmitglieder erwählt.

§ 6. Die näheren reglementarischen Bestimmungen wegen Bildung der Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes — Landschaftsbezirke — (§ 4 Nr. 4) und wegen Ausübung des Präsentationsrechts (§ 4 Nr. 1 bis 6) werden von Uns erlassen.[3])

§ 7. Das Recht auf Sitz und Stimme in der Ersten Kammer kann nur von Preußischen Untertanen ausgeübt werden, welche sich im Besitz der bürger-

---

1) Jetzt Herrenhaus gemäß Ges. vom 30. Mai 1855 (G.S. 316) § 1.
2) Vgl. V. vom 3. Febr. 1847 (G.S. 34).
3) Vgl. V. vom 10. Nov. 1865 (G.S. 1077).

Digitized by Google

lichen Rechte [1]) befinden, ihren Wohnsitz innerhalb Preußen haben und nicht im aktiven Dienste eines außerdeutschen Staates stehen.

Ferner ist dazu — außer bei den Prinzen Unseres Königlichen Hauses — ein Alter von dreißig Jahren erforderlich.

§ 8. Das Recht der Mitgliedschaft der Ersten Kammer erlischt bei denjenigen Mitgliedern, welche in Gemäßheit der §§ 4 bis 6 präsentiert werden, mit dem Verluste der Eigenschaft, in welcher die Präsentation erfolgt ist.

§ 9. Das Recht der Mitgliedschaft der Ersten Kammer geht außer den Fällen der §§ 12 und 21 des Strafgesetzbuchs [2]) verloren, wenn die Kammer durch einen von Uns bestätigten Beschluß einem Mitgliede das Anerkenntnis unverletzter Ehrenhaftigkeit oder eines der Würde der Kammer entsprechenden Lebenswandels oder Verhaltens versagt.

§ 10. Wenn die Kammer mit Rücksicht auf eine gegen ein Mitglied eingeleitete Untersuchung oder aus sonstigen wichtigen Gründen der Ansicht ist, daß demselben die Ausübung des Rechts auf Sitz und Stimme zeitweise zu untersagen sei, [3]) so ist zu dieser Maßregel Unsere Genehmigung erforderlich.

§ 11. Hat ein Mitglied der Ersten Kammer das Recht der Mitgliedschaft verloren, so wird, falls dieselbe auf erblicher Berechtigung beruht, wegen der Wahl eines anderen Mitgliedes der betreffenden Familie von Uns Bestimmung getroffen werden. Wenn ein solches Mitglied in Gemäßheit der §§ 4 bis 6 präsentiert worden ist, so werden Wir eine anderweite Präsentation anordnen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 12. Oktober 1854.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

## Unteranlage zu II. Verordnung, betreffend die definitive Erledigung der Vorbehalte wegen Bildung der Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes — Landschaftsbezirke — und wegen der Wahl der seitens dieser Verbände und der Provinzialverbände der Grafen zu präsentierenden Mitglieder des Herrenhauses. Vom 10. November 1865.

[G. S. 1865 S. 1077.]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir beschlossen haben, die im § 6 der Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer vom 12. Oktober 1854 (Gesetzsamml. S. 541) gemachten Vorbehalte in betreff der Bildung der Verbände des alten und des befestigten Grundbesitzes — Landschaftsbezirke — sowie in betreff der Ausübung des Präsentationsrechts seitens dieser Verbände und der Provinzialverbände der Grafen definitiv zu erledigen und zu diesem Ende die hierüber in dem Reglement vom 12. Oktober 1854 und in Unserem Erlasse vom 5. November 1861 ergangenen Bestim-

1) Vgl. StGB. §§ 33, 34. Über die Mitglieder der Ober-Rechnungskammer vgl. Art. 74 Abs. 2 der Verf. U. und Ges. vom 27. März 1872 (G.S. 277).

2) Jetzt gilt an Stelle des preußischen Rechts StGB. §§ 33, 34.

3) Siehe die Geschäftsordnung des Herrenhauses in § 71.

Digitized by Google

mungen zusammenzufassen und teilweise abzuändern, verordnen Wir an Stelle derselben auf Grund des Gesetzes, betreffend die Bildung der Ersten Kammer, vom 7. Mai 1853 (Gesetzsamml. S. 181), was folgt:

§ 1. Für die nach der anliegenden Nachweisung zu bildenden Landschaftsbezirke des alten und des befestigten Grundbesitzes sind zur Präsentation zu wählen:

| | | |
|---|---|---|
| in der Provinz | Preußen . . . . . | 18 |
| „ „ „ | Brandenburg . . . . . | 15 |
| „ „ „ | Pommern . . . . . | 13 |
| „ „ „ | Schlesien . . . . . | 18 |
| „ „ „ | Posen . . . . . | 7 |
| „ „ „ | Sachsen . . . . . | 10 |
| „ „ „ | Westphalen , . . . . . | 4 |
| „ „ „ | Rheinland . . . . . | 5. |

§ 2. Zum alten Grundbesitze sind solche Rittergüter zu zählen, welche zur Zeit der Präsentation seit mindestens fünfzig Jahren im Besitze einer und derselben Familie sich befinden.

§ 3. Zum befestigten Grundbesitze gehören solche Rittergüter, deren Vererbung in der männlichen Linie durch eine besondere Erbordnung (Lehn, Majorat, Minorat, Seniorat, Fideikommiß, fideikommissarische Substitution) gesichert ist.

§ 4. Um an der Ausübung des Präsentationsrechts in den Landschaftsbezirken, sowie in den Grafenverbänden teilnehmen zu dürfen, sind die zur Mitgliedschaft des Herrenhauses nach § 7 der Verordnung vom 12. Oktober 1854 notwendigen Eigenschaften mit der Maßgabe erforderlich, daß ein Lebensalter von 25 Jahren genügt.

§ 5. Die Mitglieder des Herrenhauses mit erblicher Berechtigung nehmen an den Wahlen in den Verbänden der Grafen nicht teil, ebensowenig an denen der Landschaftsbezirke. Dagegen sind diejenigen Mitglieder der Grafenverbände, welche vermöge der Beschaffenheit ihres Rittergutsbesitzes zu den Wahlen in den Landschaftsbezirken befähigt sind, berechtigt, auch an diesen teilzunehmen.

§ 6. Befindet sich ein Rittergut, dessen Besitz zur Teilnahme an den Wahlen in den Grafenverbänden oder Landschaftsbezirken befähigt, im Mitbesitze mehrerer Personen, so haben dieselben bei der Wahl nur Eine Stimme, wogegen jede von ihnen, unter Voraussetzung der übrigen Erfordernisse, wahlfähig ist.

§ 7. Wer vermöge seines Grundbesitzes in verschiedenen Grafenverbänden oder Landschaftsbezirken zur Wahl berechtigt ist, hat die Befugnis, an derselben in jedem dieser Verbände oder Bezirke teilzunehmen.

§ 8. Die Präsentationswahlen der Grafenverbände und der Landschaftsbezirke sind auf Mitglieder des betreffenden Verbandes oder Bezirks zu richten.

§ 9. Bei dem Wahlverfahren sind die Vorschriften des Reglements über das Verfahren bei den ständischen Wahlen vom 22. Juni 1842 (Gesetzsamml. S. 213) anzuwenden. Jedoch ist eine Präsentationswahl in Zukunft nur dann für gültig vollzogen zu erachten, wenn an derselben mindestens zehn zur aktiven Wahl befähigte Rittergutsbesitzer teilgenommen haben.

§ 10. Die Aufstellung und Fortführung der Verzeichnisse der Wahlberechtigten, die Festsetzung des Ortes und Tages der Wahl und die Ernennung des Wahlkommissars liegt den Oberpräsidenten ob.

§ 11. Sind in einem Landschaftsbezirke weniger als zehn zur aktiven Wahl befähigte Besitzer vorhanden, so wählen dieselben, vereinigt mit dem vom Oberpräsidenten zu bestimmenden nächsten Landschaftsbezirke, in welchem sich mindestens zehn zur aktiven Wahl befähigte Besitzer befinden, nur die von dem letzteren zu präsentierende Anzahl von Mitgliedern.

§ 12. Abänderungen der gegenwärtigen Verordnung, sowie der Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer vom 12. Oktober 1854 können gemäß Artikel 1 des Gesetzes, betreffend die Bildung der Ersten Kammer, vom 7. Mai 1853 fortan

Digitized by Google

nur durch ein mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie zu erlassendes Gesetz vorgenommen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. November 1865.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Selchow.
Graf zu Eulenburg.

---

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

Digitized by Google

**Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich** nebst dem Einführungsgesetz, herausgegeben und erläutert von Dr. Reinhard Frank, Professor der Rechte in Tübingen. Dritte und vierte neubearbeitete Auflage. M. 9.40, geb. M. 11.—

**Aktenstücke zur Einführung in das Prozessrecht.**

Von Dr. Richard Stein, Professor in Halle und Dr. Richard Schmidt, Geh. Hofrat, Professor in Freiburg.

**Civilprozess.** Bearbeitet von Friedrich Stein. 5. Aufl. M. 2.20, geb. M. 2.70

**Strafprozess.** Bearbeitet von Richard Schmidt. 3. Aufl. M. 1.40, geb. M. 1.90

**Corpus juris civilis und Bürgerliches Gesetzbuch.** Ausgewählte Stellen aus dem Corpus juris civilis. Übersetzt und nach beiden Rechten erläutert von J. Müller. M. 2.—, geb. M. 2.50

**Hauptwerke des Sozialismus und der Sozialpolitik.** Herausgegeben von Dr. Georg Adler, Professor an der Universität Kiel.

Heft 1. **Das Gemeineigentum am Boden,** von Thomas Spence. Aus dem Englischen übersetzt von F. von Eichmann. M. —.50, geb. M.—.90

Heft 2. **Das Eigentum** von William Godwin. Aus dem Englischen übersetzt von Dr. Max Bahrfeld. M. 1.50, geb. M. 1.90

**Die Bereicherungsansprüche** und der Mangel des „rechtlichen Grundes". Ein Beitrag zur Kenntnis des neuen Rechts. Von Dr. jur. et phil. Erich Jung, Professor in Greifswald. M. 4.40

**Beiträge zur Urteilslehre.** Von Dr. Wilhelm Kisch, Professor in Strassburg. M. 5.60

**Der Rechtszwang im Schuldverhältniss** nach deutschem Reichsrecht. Von Dr. Heinrich Siber, Professor in Erlangen. M. 7.60

**Compensation und Aufrechnung.** Ein Beitrag zur Lehre des deutschen bürgerlichen Rechts. Von Dr. Heinrich Siber, Professor in Erlangen. M. 3.80

**Das private Wissen des Richters.** Untersuchungen zum Beweisrecht beider Prozesse. Von Dr. Friedrich Stein, Professor in Halle. M. 4.—

Digitized by Google

**Die Haftpflichtversicherung.** Ihre Geschichte, wirtschaftliche Bedeutung und Technik insbesondere in Deutschland von Dr. jur. et phil. A. Manes. M. 7.20, geb. M. 8.20.

**Das Waarenzeichenrecht** nebst einem Überblick über die Bestimmungen wider den unlautern Wettbewerb nach den Gesetzgebungen aller Länder. Von P. Schmid, Rechtsanwalt bei dem Landgericht I in Berlin. M. 8.80, geb. M. 10.80

**Die italienischen Wanderarbeiter** von Dr. A. Sartorius von Waltershausen, Professor in Strassburg i. E. M. 1.40

**Lehrbuch der Nationalökonomie.** Von Dr. F. Kleinwächter, k. k. Hofrat und Professor in Czernowitz. M. 8.40, geb. M. 10.—

**Völkerrecht und Landesrecht.** Von Dr. Heinrich Triepel, Prof. in Tübingen. M. 14.—

**Quellensammlung zum Deutschen Reichsstaatsrecht.** Zusammengestellt von Dr. Heinrich Triepel, Professor in Tübingen. M. 5.—, geb. M. 6.—

**Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung** in Mittelalter und Neuzeit. Bearbeitet von Dr. iur. et phil. Karl Zeumer, Professor in Berlin. M. 9.—, geb. M. 10.—
In zwei Teilen: 1. Teil M. 5.—, geb. M. 6.—
2. Teil M. 5.60, geb. M. 6.60

**Quellensammlung zum Verwaltungsrecht des Deutschen Reichs.** Zusammengestellt von Dr. Karl Freiherrn von Stengel, Professor in München. M. 8.40, geb. M. 9.40

**Quellensammlung zum Preussischen Staatsrecht.** Bearbeitet von Dr. Walther Schücking, Professor in Marburg. im Druck

**Quellensammlung zum Staats- und Verwaltungsrecht des Königsreichs Bayern.** Zusammengestellt von Dr. Hermann Rehm, Professor in Erlangen. M. 6.50, geb. M. 7.50

Digitized by Google

**Die Fortschritte der direkten Besteuerung in den Deutschen Staaten (1880—1905).** Von Dr. Max von Heckel, Professor in Münster i. W. Preis M. 8.—, geb. M. 9.20

**Die sozialreformatorische Gesetzgebung und die Handlungsgehilfenfrage.** Von Wilh. Lass in Kiel. M. 4.—

**Beiträge zur Entwicklung der Grundrente und Wohnungsfrage in München.** Von Dr. Joseph Ritter von Renauld, Edler von Kellenbach, Oberst a. D. in München. M. 6.40

**Leitende Gedanken gesunder Volkswirtschaft.** Von Dr. E. Böninger, Rechtsanwalt in Düsseldorf. M. 2.20

**Zur Erkenntnislehre der volkswirtschaftlichen Erscheinungen** von Dr. St. Grabski. M. 4.50

**Die überseeischen Unternehmungen der Welser und ihrer Gesellschafter.** Von Professor Dr. Konrad Haebler in Dresden. M. 9.60

**Die Reichsfinanzreform** von Dr. phil. Hans Köppe, Privatdozent in Giessen. M. 3.—

**Die Privat-Feuerassekuranz und das Reichsversicherungsgesetz.** Von A. Langhaus in Köln. M. 1.—

**Die bewegenden Kräfte der Volkswirtschaft** von Prof. K. Th. Reinhold, Berlin. M. 10.—, geb. M. 12.—

**Der Weg des Geistes in den Gewerben.** Grundlinien zu einer modernen Lehre von den Gewerben, insbesondere vom Handel. I. Band von Prof. K. Th. Reinhold, Berlin. M. 6.60, geb. M. 8.—

**Der Streit um die Thronfolge im Fürstentum Lippe** von Prof. Dr. H. Triepel, Tübingen. M. 4—.

**Der Staat und die Hypothekenbanken in Preussen.** Von Dr. Carl Fränken. M. 2.40.

Digitized by Google

Verlag von **C. L. Hirschfeld** in Leipzig.

# Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften

in selbständigen Bänden, begründet von **Dr. Kuno Frankenstein**, fortgesetzt von **Dr. Max von Heckel.**

Bis jetzt sind erschienen:

## I. Abteilung: Volkswirtschaftslehre.

**Lehr**, weil. Prof. Dr. **Julius**, *Die Grundbegriffe der Nationalökonomie.* 2. Aufl. von Prof. Dr. **Max von Heckel.** M. 9.—

**Oncken**, Prof. Dr. **August**, *Geschichte der Nationalökonomie.* I. Teil: Die Zeit vor Adam Smith. M. 16.50

**Adler**, Prof. Dr. **G.**, *Geschichte des Sozialismus und Kommunismus von Plato bis zur Gegenwart.* I. Teil. M. 8.—

**Lehr**, Prof. Dr. **Julius** und **Frankenstein**, Dr. **Kuno**, *Produktion und Konsumtion in der Volkswirtschaft.* M. 7.—

**Kleinwächter**, k. k. Hofrat, Prof. Dr. **Friedr.**, *Das Einkommen und seine Verteilung.* M. 10.—

**Fircks**, **A.**, Freiherr **von**, Geh. Regierungsrat, *Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik.* M. 13.50

**van der Borght**, Geh. Ober-Regierungsrat, Präsident des Kaiserl. Statistischen Amts, Dr. **R.**, *Das Verkehrswesen.* M. 12.50

**Helfferich**, Prof. Dr. K., kaiserl. Wirkl. Legationsrat, *Geld und Banken.* I. Teil: Das Geld. M. 17.50

**Schwappach**, Forstmeister, Prof. Dr. **A.**, *Forstpolitik, Jagd- und Fischereipolitik.* M. 10.—

**Arndt**, Geh. Oberbergrat, Prof. Dr. **A.**, *Bergbau und Bergbaupolitik.* M. 6.80

**Stephan**, Dr. **R.**, kaiserl. Regierungsrat und **Schmid**, **Paul**, Rechtsanwalt, *Der Schutz der gewerblichen Urheberrechte des In- und Auslandes.* M. 16.50

**Frankenstein**, Dr. **Kuno**, *Der Arbeiterschutz, seine Theorie und Politik.* M. 11.—

**van der Borght**, Geh. Ober-Regierungsrat, Präsident des Kaiserl. Statistischen Amts, Dr. **R.**, *Grundzüge der Sozialpolitik.* M. 16.50

——— *Handel und Handelspolitik.* M. 17.50

**Brämer**, **H.**, Verbandssekretär und **Brämer**, Geh. Regierungsrat **K.**, *Das Versicherungswesen.* M. 11.50

## II. Abteilung: Finanzwissenschaft.

**Vocke**, Dr. **W.**, kaiserl. Geh. Oberrechnungsrat a. D., *Die Grundzüge der Finanzwissenschaft.* M. 11.—

**Schäffle**, Dr. **A.**, k. k. Minister a. D., *Die Steuern.* Allgemeiner Teil. M. 13.—

——— *Die Steuern.* Besonderer Teil. M. 20.—

**von Heckel**, Prof. Dr. **M.**, *Das Budget.* M. 10.—

## III. Abteilung: Staats- und Verwaltungslehre.

**Schmidt**, Prof. Dr. **R.**, Geh. Hofrat, *Allgemeine Staatslehre.*
I. Bd. Die gemeinsamen Grundlagen des politischen Lebens. M. 8.80
II. Bd. Die verschiedenen Formen der Staatsbildung.
I. Teil: Die älteren Staatsgebilde. M. 12.50
II Teil: Die Entstehung der modernen Staatenwelt. M. 14.50

**Petersilie**, Dr. **A.**, Prof. u. Mitgl. d. kgl. preuss. statist. Bureaus in Berlin, *Das öffentliche Unterrichtswesen* I. II. M. 28.—

**Rapmund**, Dr. **O.**, Regierungs- und Geh. Medizinalrat, *Das öffentliche Gesundheitswesen.* Allgemeiner Teil. M. 9.50

**Elegant halbfranz gebundene Exemplare kosten 2 M. mehr.**

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Gaylord
PAMPHLET BINDER
Syracuse, N. Y.
Stockton, Calif.

Digitized by Google